

Dossier „Sozialabbau in der EU“

- Was brachte der EU-Beitritt den österreichischen ArbeitnehmerInnen?
von Gerald Oberansmayr S. 1
- Mit der Abrissbirne durch Europa
von Thomas Fritz S. 5

EU-Verfassung: Subsidiarität; Schengen; SPS

- Buchbesprechungen S. 10
- Militarisme comme principe constitutionnel
par Tobias Pflüger p. 13
- Die Rolle der Subsidiarität im EU-Verfassungsvertrag
Von Andreas Wehr S. 17
- Verdeckte Überwachung grenzenlos
von Luzius Theiler S. 21
- SPS – immer noch „EU über alles!“
von Paul Ruppen S. 23
- Kurzinfos S. 25



edito

In der WoZ vom 2. 9. 04 wurde die hastige, grüne Befürwortung der Schengen/Dublin-Abkommen mit dem EWR von 1992 erklärt: „Im Hintergrund der Debatte schwebt auch das Gespenst von 1992. Damals hat die Nein-Parole der Grünen dazu beigetragen, dass der EWR abgelehnt wurde – wovon Christoph Blocher auf seinem Vormarsch profitierte“. Die Mär, dass die SVP sich dank linker und grüner EU-Kritiker profilieren konnte, gehört ins Reich der Sagen. Es war die SP, welche mit Ihrem Pro-EU-Beitritts-Vorsprechen Ende 80er Jahre – im Einklang mit Wirtschaftsredaktoren der Ringier-Presse und weiteren rechtsliberalen Vorkämpfern – der SVP die Möglichkeit boten, sich als Retter der direkten Demokratie zu profilieren. Und dann war da noch das grüne Nach-EWR-Trauerspiel.

Diese Partei schaffte es doch, nach gewonnener Abstimmung auf die Seite der Verlierer zu wechseln, statt die eigenen Argumentationen wirksam zu vertreten und Kapital aus dem Abstimmungssieg zu schlagen. Den Grünen waren nach der EWR-Abstimmung Abgrenzungsreflexe wichtiger als Inhalte. Und heute grenzen sie sich wie die SP von Fremdenfeinden ab, indem sie selber fremdenfeindlich werden. Es ist an der Zeit, wieder Inhalte an die erste Stelle zu setzen. Es sind welt-offene Menschen gefragt, die sich gegen die Schengen/Dublin-Abkommen einsetzen und die zwischen Offenheit und fremdenfeindlicher Euroborniertheit zu unterscheiden wissen – man kann sich bei uns oder bei Solidarité sans frontières (Bern) melden!

Paul Ruppen

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöheln. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 2 Mal pro Jahr das **EUROPA-MAGAZIN** herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert

Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direktdemokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Abo-Erneuerung

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2004 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüßten Überweisungen zu machen. Wir arbeiten gratis. Jede Zahlung empfinden wir als Anerkennung.

Folgende Nummern des EUROPA-MAGAZINs sind noch erhältlich. Pro Bestellung Briefmarken für Fr. 4.- und einen adressierten und frankierten C5-Brief-Umschlag:

- EM 2/1996 Dossier «WWU»
 - EM 1/1997 Dossier «Alternativen zur EU»
 - EM 2/1997 Dossier «Echos de Suisse Romande»
 - EM 3/1997 Dossier «Gleichstellungspolitik»
 - EM 4/1997 Dossier «Europa der Demokratien»
 - EM 2/1998 Dossier «Amsterdamer Vertrag»
 - EM 3/1998 Dossier «Junge zur EU»
 - EM 4/1998 Dossier «Neutralität»
 - EM 1/1999 Dossier «Entwicklungspolitik»
 - EM 1/2000 Dossier «Euro-Keynesianismus»
 - EM 4/2000 Dossier «Europa der Regionen»
 - EM 2/2001 Dossier «Berichte aus EU-Ländern»
 - EM 3/2001 Dossier «Die EU und die Multis»
 - EM 1/2002 Schengen, Gentechnologie
 - EM 2/2002 Alternativen; Wachstumseffekte der EU
 - EM 1/2003 EU-Verfassungsentwurf
 - EM 2/2003 Währungsunion; EU-Militarisierung
 - EM 1/2004 Schengen; Militarisierung der EU;
- Die meisten dieser Nummern sind auf unserer Home-Page – auch als pdf-Version – einsehbar.



10 Jahre EU-Beitritt Österreichs – eine soziale Bilanz

Was brachte der EU-Beitritt den österreichischen ArbeitnehmerInnen?

Vor 10 Jahren wurde eine in der Geschichte der 2. Republik einmalige Propagandaschlacht für den EU-Beitritt inszeniert. Erinnern wir uns zurück: zehntausende zusätzliche Arbeitsplätze und die Sicherung der sozialen Standards wurden großflächig – von Industriellenvereinigung wie Gewerkschaft - versprochen. Welche Bilanz können die ArbeitnehmerInnen 10 Jahre danach ziehen?

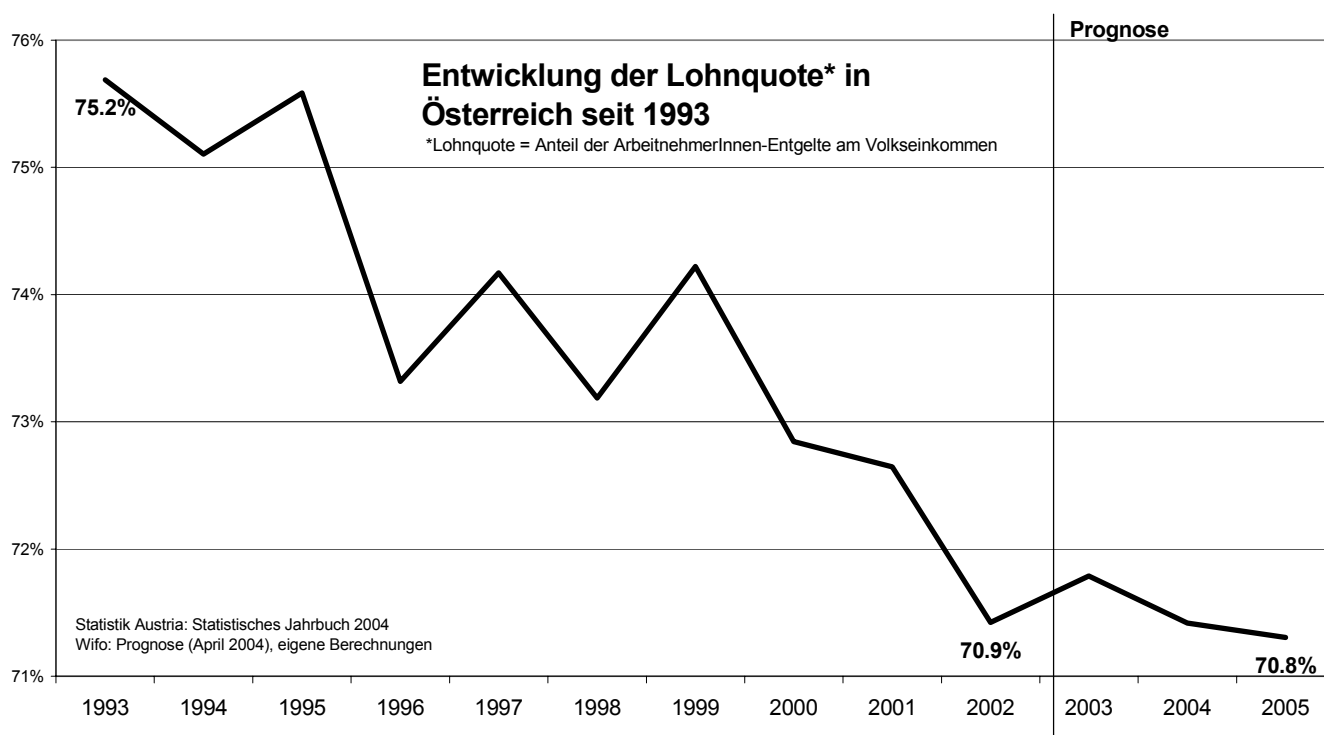
von Gerald Oberansmayr, Friedenswerkstatt Linz, Österreich

Lohnquote sinkt

Die Lohnquote, also der Anteil der Löhne und Gehälter am gesamten Volkseinkommen, sinkt tendenziell seit Anfang der 80er Jahre. Trotz alledem überrascht, mit welcher Vehemenz die Lohnquote seit Mitte der 90er Jahre nach unten weist. Während die (unbereinigte) Brutto-Lohnquote in der ersten Hälfte der 90er Jahre relativ konstant blieb, sinkt sie seit 1994 um fast 5% (s. Grafik unten). Die Nettolohnquote (also unter Einbeziehung der Steuerbelastung) ist noch deutlicher gesunken, da der Anteil der Lohnsteuer am Gesamtsteueraufkommen von 25,7% (1994) auf 31,7% (2003) kräftig nach oben geschneit ist.

Beamten. Vor allem in den ersten Jahren nach dem EU-Beitritt gehen die Nettoallöhne – also das was effektiv im Geldbörstel bleibt – rapid zurück. Sie steigen zwar Ende der 90er Jahr wieder an, um in den letzten Jahren wieder leicht zurückzugehen. Unterm Strich bleiben für die ArbeitnehmerInnen im Durchschnitt immerhin über 4% Nettoallohnverlust.

Besonders fatal haben sich die Jahre seit 1994 für die unteren Einkommengruppen der ArbeitnehmerInnen ausgewirkt. Die unteren sozialen Schichten erleben seit dem EU-Beitritt einen in der Nachkriegszeit wohl einzigartigen Absturz. Die Nettoealeinkommen des unteren Viertels der ArbeiterInnen gingen zwischen 1996 und 2001 um satte 11% zurück. Für das untere Viertel der Angestellten waren es immerhin noch 8% Lohnverlust. (s. Grafik nächste Seite) Diese Tendenz



Reallöhne sinken

Es geht jedoch nicht nur der relative Anteil der ArbeitnehmerInnen am gesamten produzierten Reichtum zurück, während der Anteil von Gewinn und Besitzeinkommen entsprechend steigt, es sinken seit Mitte der 90er Jahre auch die absoluten Realeinkommen von ArbeiterInnen, Angestellten und

geht seither rapid weiter. Das untere Zehntel der Einkommensbezieher erhielt 1999 noch 4,5% der Erwerbseinkommen, heute sind es nur mehr 2,5%. Dabei sind diese Daten noch geschönt. Denn die Inflationsrate für die kleinen EinkommensbezieherInnen dürfte deutlich höher liegen als für die GroßverdienerInnen. Vom Preisverfall bei Computern und



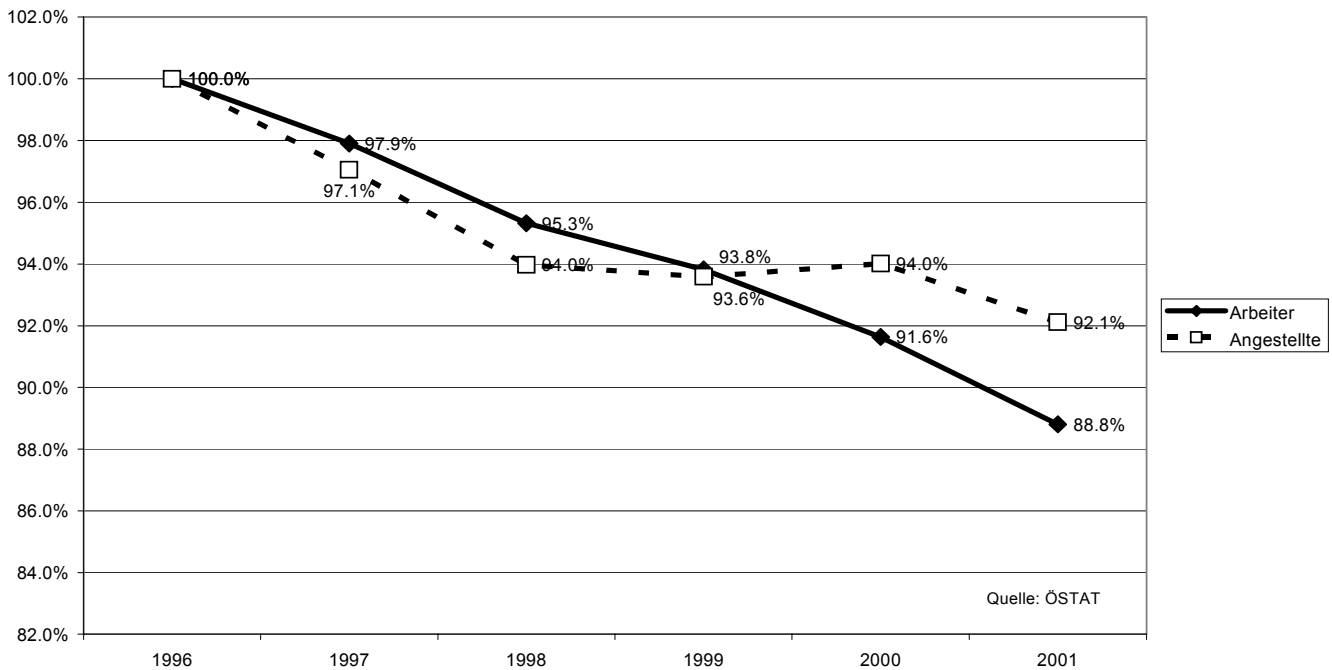
Fernreisen können erstere wenig profitieren, während sie die überdurchschnittlichen Preissteigerungen bei Wohnen und Lebensmittel voll treffen. Da Frauen in den unteren Einkommensgruppen deutlich überrepräsentiert sind, haben sich die Jahre seit dem EU-Beitritt vor allem für Frauen als lohnpolitischer Rückschlag erwiesen. Soviel ist also vom berühmten „Tausender“ geblieben, den die damalige EU-Staatssekretärin Brigitte Ederer jedem Haushalt versprochen hat.

Rückgang der Sozialquote bis 2001 kommen vor allem die sog. „Sparpakete“ der rot-schwarzen Regierung in der 2. Hälfte der 90er Jahre zum Ausdruck. Die Sozialabbaupolitik der schwarz-blauen Regierung wird sich wohl in einer weiter sinkenden Sozialquote ab 2001 manifestieren. Alleine die PensionistInnen mussten seit 2000 einen realen Einkommensverlust von 4% hinnehmen.

Nicht alle verlieren....

Arbeitslosigkeit steigt

Nettojahreseinkommen, real, unterstes Viertel, Österreich 1996-2001
(25% der Arbeiter/Angestellten verdienen weniger; 1996 = 100%)



In diesen Daten spiegelt sich die Steigerung der Arbeitslosigkeit wider. Denn je höher die Arbeitslosigkeit, desto schlechter die Verhandlungsposition der lohnabhängig Beschäftigten. Die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen ist von 1994 bis 2002 um 100.000 Menschen gestiegen. Mit Ausnahme der Jahre 2000 und 2001 gibt es kontinuierliche Steigerung der Arbeitslosigkeit. Immer mehr Arbeitslose rangeln um immer weniger Jobs. Stellen sich im Jahr 1994 sieben Arbeitslose um eine offene Stelle an, waren es im Jahr 2003 bereits 11. Das ist also vom Jobwunder geblieben, das uns vor dem EU-Beitritt versprochen wurde.

Sozialquote sinkt

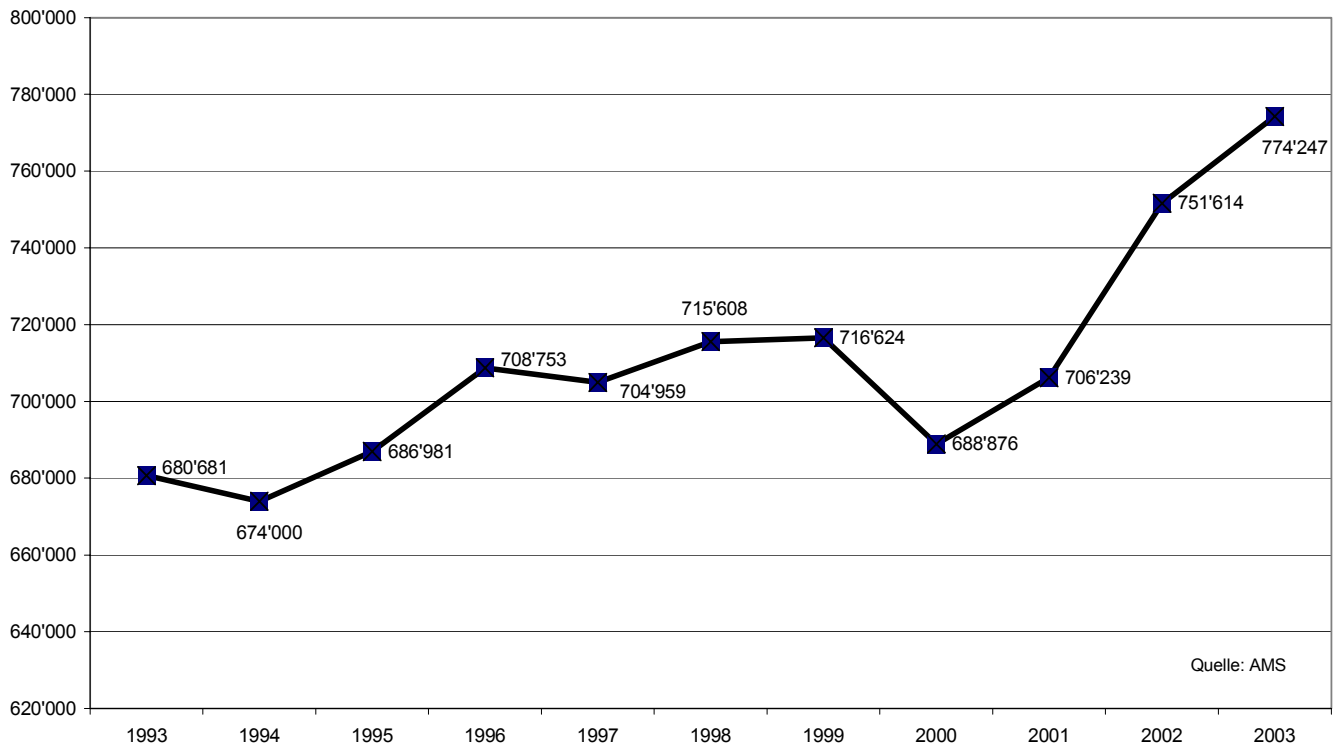
Die Sozialquote errechnet sich aus dem Anteil der Sozialausgaben am Bruttoinlandsprodukt. Auch hier zeigt sich dieselbe Tendenz. Während bis 1994 sogar noch ein Anstieg der Sozialquote festzustellen ist, geht es seither stetig bergab. Immerhin um 1,4% sinkt die Sozialquote zwischen 1994 und 2001. Zum Vergleich: Hätte sich die Sozialquote auf den Niveau vor dem EU-Beitritt stabilisiert würden heute jährlich fast 3 Milliarden Euro mehr für soziale Zwecke ausgegeben. Im

Die gesamte Gesellschaft ist seit Mitte der 90er Jahre durchaus reicher geworden. Wenn die ArbeitnehmerInnen, Arbeitslosen und PensionistInnen verlieren, müssen andere umso deutlicher zulegen. Der Anteil der Gewinne und Selbständigen-einkommen am Volkseinkommen ist seit 1994 um rund 5% angestiegen. Die wahre Dimension der Umverteilungsprozesse zugunsten der Reichen und Superreichen kommt darin jedoch nur ansatzweise zum Ausdruck. Denn innerhalb der Selbständigen sind die Einkommensunterschiede noch viel ausgeprägter als innerhalb der Lohnabhängigen. Das oberste Einkommensviertel der Selbständigen verdient 5 mal so viel wie das unterste Einkommensviertel. Der obersten Spitze der Pyramide geht's wirklich prächtig.

Die – im Vorfeld des EU-Beitritts beschlossenen – Privatstiftungen sowie die Abschaffung der Vermögenssteuer machen Österreich zu einem El Dorado für Flick, Wlaschek, Piech, Mayr-Melnhof, Esterhazy, Prinzhorn, Androsch, Bartenstein & Co, die ihre Milliarden steuergünstig in den Privatstiftungen parken. Das Vermögen der 100 reichsten Österreicher umfasste im Jahr 2004 54,7 Milliarden Euro. Das entspricht in etwa der jährlichen Nettolohnsumme aller



Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen, Österreich 1993 bis 2003



ArbeitnehmerInnen in Österreich, also von über 3 Millionen Menschen. Alleine von 2003 auf 2004 sind die Privatvermögen der 100 reichsten Österreicher um 2,2 Milliarden Euro gestiegen, also um 22 Millionen Euro (über 300 Mio ATS) pro – superreichem – Kopf und Nase.

EU als Treibriemen für sozialen Rückschritt

Man mag einwenden, dass es die Bestrebungen von Regierung und Industrieverbänden, in Richtung Sozialabbau zu marschieren, auch ohne die EU gegeben hätte. Das ist richtig, ignoriert aber, dass die EU diesen konservativen Kräften regelrecht als Treibriemen dient(e), um das soziale Roll-back durchzuziehen. Das lässt sich auch in Österreich nachvollziehen:

- ➔ Die sog. „Sparpakete“ sind mit ausdrücklichem Verweis auf die Erreichung der Maastricht-Konvergenzkriterien und des EU-Stabilitätspaktes beschlossen worden. Diese Politik hat nicht nur PensionistInnen, ArbeitnehmerInnen, Arbeitslose und Studierende direkt belastet, sie hat auch Arbeitslosigkeit gesteigert. Denn unter dem EU-Spardogma sind die Direktinvestitionen des Bundes kontinuierlich zurückgegangen. 2004 erreichen sie nur mehr ein Drittel des Wertes von 1999.
- ➔ Die EU fungiert als Motor von Deregulierung und Liberalisierung. Alles soll der Verwertungslogik des Marktes untergeordnet werden. Die entsprechenden Liberalisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen im Telekommunikations-, Energie- und Transportbereich wurden unmittelbar über die EU angestoßen. Weitere Großangriffe

werden derzeit in der EU-Kommission ausgebrütet (z.B. Grün- und Weißbuch über „Dienstleistungen im allgemeinen Interesse“). Seit dem Beitritt-Brief nach Brüssel hat der Bund Beteiligungen im Gesamtwert von 9,57 Milliarden Euro abgestossen. Dadurch wurde der Einfluss der Gewerkschaften maßgeblich zurückgedrängt. Die Verpflichtung auf eine „Wirtschaftspolitik der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ soll nun sogar in EU-Verfassungsrang erhoben werden.

- ➔ Im Statut der Europäischen Zentralbank ist ausdrücklich der Priorität der Geldwertstabilität vor allen anderen Zielen, wie z. B. Beschäftigung festgeschrieben. Anders ausgedrückt: es gehört zu den Grundpfeilern der EU, den Interessen der großen Vermögensbesitzer, ihre Geldver-





mögen zu mehren, Vorrang vor den Interessen der großen Mehrheit der Bevölkerung zu geben, ihren Arbeitsplatz zu sichern. Demokratische Einflussnahme auf die Ziele der EZB soll in Zukunft per EU-Verfassung ausgeschlossen werden.

→ Der soziale Kahlschlag bei den Pensionen durch die schwarz-blaue Regierung erfolgt nicht aus heiterem Himmel. 2002 haben sich die EU-Staatschefs darauf verständigt, das reale Pensionsalter in den EU-Staaten bis 2010 um fünf Jahre hinaufzusetzen. Entsprechend begeistert applaudierte die EU-Kommission der Schlüssel'schen Pension“reform“.

ÖGB – Zeit für Rechenschaft und Umkehr

Sowohl Industriellenvereinigung als auch ÖGB haben vor der Volksabstimmung eine großangelegte Kampagne inszeniert und viel Geld und Arbeitszeit ihrer Funktionäre dafür eingesetzt, die Menschen für ein „Ja“ zum EU-Beitritt zu gewinnen. Für die Industriellenvereinigung ist die Bilanz

ungetrübt positiv: Lohnquote gesenkt, Reallöhne gesenkt, Sozialquote gesenkt, großflächige Privatisierungen durchgesetzt, Druck auf die Beschäftigten und Arbeitslose erhöht. Für die ÖGB-Führung wäre es dagegen hoch an der Zeit, über die Konsequenzen des EU-Beitritt gegenüber der eigenen Mitgliedschaft ehrlich Rechenschaft abzulegen. Die Fakten sprechen eine klare Sprache. Vor 10 Jahren wurde der Weg in die sozialpolitische Sackgasse beschritten. Der Weg aus dieser Sackgasse beginnt mit dem entschiedenen Widerstand gegen die Ratifizierung der neoliberalen EU-Verfassung. ■

Quellen:

Jahrbücher des Österreichischen Statistischen Zentralamts
Armut- und Reichtumsbericht für Österreich, ÖGPP, Wien 2004

Kurzinfos

Eine Österreichische EU-Bilanz

Die Österreichische Gesellschaft für Aussenpolitik und internationale Beziehungen hat in einer Tagung auf Schloss Hernstein bei Wien eine Bilanz der nunmehr fast zehnjährigen EU-Mitgliedschaft Österreichs gezogen, die das Land politisch, wirtschaftlich und vor allem atmosphärisch spürbar geprägt hat. In der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 hatten sich nahezu 67 Prozent der Stimmenden für den Beitritt zur EU ausgesprochen. Einer der Seminarteilnehmer, der Meinungsforscher Peter A. Ulram, bringt die Einstellung der Österreicher nach einem Jahrzehnt EU-Mitgliedschaft auf den Nenner „kühle Distanz mit mürrischen Untertönen“. Bei den meisten Befragungen der vergangenen zehn Jahre hat die Mehrheit die EU-Mitgliedschaft als nachteilig und ein zahlenmässig geringerer Teil als vorteilhaft bewertet. Zumeist lag die Bandbreite bei den Skeptikern zwischen 43 und 47 Prozent und bei den Optimisten zwischen 32 und 38 Prozent der Befragten.

Bezeichnend ist dabei laut Ulram die Skepsis über die Einflussmöglichkeiten des kleinen Landes: 47 Prozent der Befragten glauben nicht, dass die Stimme Österreichs in der EU zähle. Dieser Anteil an Skeptikern liege markant über dem Durchschnitt von 26 Prozent in den 15 Mitgliedstaaten der «alten EU». Skeptisch sind die Österreicher auch über das Funktionieren der Demokratie innerhalb der EU. Die Beteiligung an EU-Wahlen ist in Österreich denn auch von 67,7 Prozent im Jahr 1996 auf 49,4 Prozent beim letzten Urnengang Mitte Juni zurückgegangen. NZZ, 12. 10. 04, S. 5

EU-Einigung über Fünf-Jahres-Asylprogramm

Nach monatelangem Verhandeln einigten sich die EU-Minister im November 04 auf ein Fünfjahres-Programm für eine engere Zusammenarbeit bezüglich Asyl- und Migrationspolitik. Das sogenannte Haager-Programm sieht eine gemeinsame Asylpolitik bis ins Jahr 2010 vor. Vom nächsten Jahr an sollen alle Entscheidungen auf diesem Gebiet - inbegriffen

Grenzkontrollen, „illegale“ Immigration und Asylwesen mit Mehrheitsentscheiden gefällt werden.

„[Das] Europa von Morgen wird ein Europa ohne innere Grenzen sein ... deshalb müssen wir intensiver die Asylfrage bearbeiten ...“ meinte der holländische Premierminister Jan Peter Balkenende, als er das Übereinkommen der Presse vorstellte (5. November 04).

Mehrheitsabstimmungen auf dem Gebiete der „legalen“ Einwanderung, wie Visas für Studenten, werden allerdings nicht stattfinden, bevor die neue EU-Verfassung in Kraft ist. Ein weiteres Ziel des Programms besteht in der Schaffung eines Gremiums, das von 2010 an die Asyl- und Migrationsfragen behandelt. Der Sitz des Gremiums, das im nächsten Mai starten soll, ist allerdings noch nicht bestimmt. Mehrere Länder – einschliesslich Polen, Ungarn und Estland – haben sich dafür stark gemacht, dieses Gremium, das die EU-Grenzen verwalten soll, zu beherbergen. Bevor diese Streitfrage geregelt ist, wird die Agentur in Brüssel residieren, sagte der Holländische Aussenminister Bernard Bot. (5. November, 04, EUobserver.com)

EU-Kritikerin als Generalsekretärin

Die schwedischen Sozialdemokraten haben die EU-Kritikerin Marita Ulvskog zur Generalsekretärin gewählt. Sie hatte sich gegen die Euro-Anschluss-Politik der Regierung gewehrt und sie war auch beim EU-Beitritts-Referendum 1994 auf der Nein-Seite. Bei Ihrer Wahl machte Ulvskog klar, dass sie ihre Meinungen bezüglich der EU nicht geändert habe und auch nicht daran denke, diese zu ändern. Durch diese Wahl sind der euronationalen Propaganda innerhalb der Partei künftig Grenzen gesetzt. (EUobserver.com, 14. September 2004)





Die Bolkestein-Richtlinie schleift öffentliche Dienste und das Sozialsystem

Mit der Abrissbirne durch Europa

Mit dem im Januar 2004 veröffentlichten Entwurf für eine Dienstleistungsrichtlinie unternimmt die Europäische Kommission den bisher radikalsten und umfassendsten Angriff auf die Sozialsysteme der EU-Staaten.¹⁾ Der Vorschlag stammt aus dem Haus des Binnenmarkt-Kommissars Frits Bolkestein und gilt grundsätzlich für sämtliche Dienstleistungen.

von Thomas Fritz, Attac Deutschland, AG Welthandel und WTO²⁾

Ihren Deregulierungszweck verfolgt die Richtlinie mit einem Mix aus schrittweiser Beseitigung staatlicher Auflagen sowie dem systematischen Unterlaufen nationalen Rechts durch das sogenannte „Herkunftslandprinzip“. Danach unterliegen Dienstleistungsunternehmen in der EU nur noch den Anforderungen ihres Herkunftslands. Auflagen und Kontrollen des Tätigkeitslands würden gänzlich untersagt. Selbst die obligatorische Registrierung einer Geschäftsaufnahme will die Kommission verbieten. Damit setzt das Herkunftslandprinzip eine effektive Wirtschaftsaufsicht in der Europäischen Union faktisch außer Kraft. Künftig könnte sich jedes Unternehmen durch Sitzverlagerung oder die simple Gründung einer Briefkasten-Firma im EU-Ausland lästiger inländischer Auflagen entledigen. Örtliche Tarifverträge, Qualifikationsanforderungen, Standards beim Arbeits-, Umwelt- oder Verbraucherschutz könnten auf einfache und billige Weise unterlaufen werden.

Als Krönung ihres Richtlinienentwurfs stellt die EU-Kommission die Mitgliedstaaten unter Zwangsverwaltung. Diese müssen nicht nur zahlreiche Anforderungen beseitigen, sondern dürfen neue Vorschriften nur noch mit Zustimmung der Eurokraten erlassen. Schon im Entwurfsstadium sind geplante Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Brüssel vorzulegen: Die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote erstrecken sich auf sämtliche Verwaltungsebenen und verstoßen damit gegen das im EG-Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip. Bolkestein vollendet insofern nicht nur den Binnenmarkt, sondern auch den Demokratieabbau.

Noch aber ist die Bolkestein-Richtlinie nicht durch. Belgische Gewerkschaften sind Vorreiter des Protests. Sie veröffentlichten kritische Stellungnahmen und gingen auf die Straße. Auch in anderen Ländern wächst die Entrüstung über dieses gigantische Deregulierungsprojekt. Selbst manche RegierungsvertreterInnen bekommen kalte Füße, möchten einzelne Sektoren ausklammern. Die Richtlinie als solche stellen sie jedoch nicht in Frage. Stattdessen beten auch sie die Lösung des Lissaboner EU-Gipfels nach: Bis zum Jahr 2010 müsse die Europäische Union „*der wettbewerbsfähigste und dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt*“ werden.

¹⁾ Der Richtlinienentwurf findet sich auf der Webseite der Europäischen Kommission: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/services/services/index.htm

²⁾ www.blue21.de

Sämtliche Dienstleistungen erfasst

Der Geltungsbereich der Bolkestein-Richtlinie erstreckt sich auf sämtliche Dienstleistungen, die als „wirtschaftliche Tätigkeiten“ betrachtet werden. Damit verweist sie auf den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entwickelten funktionalen Unternehmensbegriff. Danach gilt jede Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, als Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung oder einer Gewinnerzielungsabsicht. Wesentliches Kriterium für wirtschaftliche Tätigkeiten: Sie werden „in der Regel gegen Entgelt erbracht“, wobei das Entgelt nicht notwendig vom Empfänger der Dienstleistung gezahlt werden muss. Dies kann auch der Staat übernehmen, z.B. in Form von Beihilfen.

Leistungen der Daseinsvorsorge und andere hoheitliche Funktionen bleiben aufgrund des Entgeltkriteriums nicht verschont. Denn für die Inanspruchnahme zahlreicher öffentlicher Einrichtungen sind Entgelte oder Gebühren zu entrichten, seien dies der öffentlich-rechtliche Rundfunk, Verkehrsunternehmen, Bibliotheken, Freibäder, Ver- und Entsorger, Theater, Museen, Kindergärten, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Universitäten, Krankenhäuser oder Friedhöfe. Gleiches gilt für die im öffentlichen Auftrag tätigen Institutionen, von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege bis zum Technischen Überwachungsverein. Mit einiger Sicherheit ausgenommen sind nur jene Leistungen, die gänzlich ohne Entgelt erbracht werden (z.B. kostenlose Angebote von Vereinen, finanziert über Mitgliedsbeiträge oder Spenden).

Durch die kumulative Anwendung mit dem bereits existierenden EU-Recht erweitert die Richtlinie ebenfalls die



Herrschaft des Wettbewerbsrechts über öffentliche Aufgaben. Schleichend würden weitere Unionskompetenzen beim Hörfunk, der Krankenversicherung oder sozialen Diensten begründet.

Schließlich berührt das Bolkestein-Papier auch jene Bereiche, wo die Liberalisierung noch in Verhandlung ist oder gar aufgrund von Widerständen scheiterte. Dies gilt beispielsweise für die zähen Verhandlungen über den Öffentlichen Personenverkehr, in denen die Kommission eine Ausschreibungspflicht bei der Auftragsvergabe durchzusetzen versucht. Auch könnte die Liberalisierung der Hafendienste durch Bolkesteins Hintertür wieder auf die Tagesordnung kommen. Dies wäre ein besonderer Affront gegenüber den HafenarbeiterInnen und ihren Gewerkschaften, deren EU-weit konzertierter Widerstand dafür sorgte, dass das sogenannte „Port Package“ im November vergangenen Jahres im Europäischen Parlament durchrasselte. Schließlich geriete auch die besonders umstrittene Wasserversorgung ins Visier. Für sie sieht die Richtlinie lediglich eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip vor, nimmt sie jedoch nicht vom gesamten Anwendungsbereich aus. Folglich wären Wasserwerke ebenso wie andere Versorgungsunternehmen von den zahlreichen Verboten staatlicher Vorschriften bei der Niederlassungsfreiheit betroffen.

Überraschend deutlich kritisiert selbst der deutsche Bundesrat diesen weiten Anwendungsbereich. Er betont, „dass Regelungen der Daseinsvorsorge grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten sind. Bestrebungen, die die grundsätzliche Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Daseinsvorsorge infrage stellen, tritt der Bundesrat entgegen“ (Bundesrat 2004: 4).

Debatte über Daseinsvorsorge abserviert

Zum Ärger vieler Beobachter ignoriert die Kommission die von ihr selbst mit einem Grünbuch initiierte, parallel ablaufende und noch längst nicht abgeschlossene Debatte über Leistungen der Daseinsvorsorge in der Europäischen Union. Dabei versicherte sie noch in dem vor Kurzem veröffentlichten

„Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, dass sie „keineswegs einen Schlusspunkt unter die auf europäischer Ebene geführte Debatte setzen“ wolle (Europäische Kommission 2004a: 5). Ein offener Streitpunkt dieser Debatte ist beispielsweise die Forderung nach einem Rahmen-gesetz für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Eine solche Rahmenregelung, die möglicherweise bestimmte Daseinsvorsorgeleistungen vom EU-Wettbewerbsrecht ausnehmen würde, fordern u.a. Gewerkschaften sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss. In ihrem Weißbuch aber verschiebt die Kommission die Entscheidung über diese zentrale Forderung auf die Zeit nach der Ratifizierung der EU-Verfassung (ebd.: 15).

Während die Auseinandersetzung um Dienste von allgemeinem Interesse also noch längst nicht abgeschlossen ist, versucht die Kommission auf dem parallelen Gleis der Bolkestein-Richtlinie Fakten zu schaffen.

Auflagen schleifen – gegenseitige Evaluierung

Artikel 15 der Richtlinie betrifft einen Katalog äußerst sensibler Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten einem rigiden gegenseitigen Überprüfungsprozess unterwerfen müssen und gegebenenfalls zu ändern oder zu beseitigen haben. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a.: mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen; Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen; Anforderungen an eine Mindestkapitalausstattung oder den Besitz besonderer Berufsqualifikationen; die Beachtung festgesetzter Mindest- und/oder Höchstpreise; sowie Verbote im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis.

All diese Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten in einem Prüfbericht zusammenfassen und nachweisen, dass sie drei Bedingungen erfüllen: Diskriminierungsfreiheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Berichte leitet die Kommission an alle übrigen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten Stellung beziehen dürfen. Welche gemeinwohlorientierten Auflagen eine solche gegenseitige Evaluierung überleben, darüber kann ebenso spekuliert werden wie über die exorbitanten Kosten dieses Verfahrens. Daneben stellen sich aber noch weitere kritische Fragen: Wer entscheidet, welche Maßnahmen in einem solchen Verfahren gemeldet werden? Was ist mit Maßnahmen, die in die Hoheit der Bundesländer oder Kommunen fallen? Was geschieht, wenn ein Bundesland z.B. Bildungsstandards der gegenseitigen Evaluierung überantworten möchte, ein anderes aber nicht?

Welche Folgen die gegenseitige Evaluierung haben könnte, erschließt sich erst bei Berücksichtigung des spezifischen gesellschaftlichen Zwecks, den die zu prüfenden und gegebenenfalls zu beseitigenden Auflagen erfüllen. Mengenmäßige Beschränkungen betreffen regionale Höchstgrenzen bei der Zulassung von zahlreichen Gewerben – vom Taxiunternehmen bis zur Arztpraxis. Sie können dazu dienen, ein Überangebot in einzelnen Gebieten zu verhindern und damit den am Markt tätigen Dienstleistern überhaupt ein wirtschaftliches Überleben zu sichern. Umgekehrt wirken sie dadurch gegebenenfalls einer Unterversorgung in benachteiligten Gebieten entgegen. Im Gesundheitswesen trägt die gesteuerte



Zulassung medizinischer Dienstleister, deren Behandlungskosten von den Sozialkassen erstattet werden, zur Kontrolle der Kostenentwicklung bei. Die Umstellung von derartigen mengenmäßigen und territorialen Steuerungsmechanismen auf reine Marktsteuerung zieht unabsehbare gesellschaftliche Folgekosten nach sich. Allein ein forcierter Verdrängungswettbewerb mit zunehmenden Unternehmensinsolvenzen würde die öffentlichen Kassen mit den dann fällig werdenden Sozialtransfers belasten.

Die Kommission heißt jedoch auch die exzessivsten Formen des Wettbewerbs willkommen. Dies unterstreicht sie mit der Absicht, festgesetzte Mindestpreise und Verkäufe unter dem Einstandspreis schleifen zu wollen (Art. 15 Abs. 2g). Dadurch geraten nicht nur Honorarordnungen unter Druck, sondern auch wettbewerbsrechtliche Verbote von Dumpingpreisen. Letzteres würde dem Verdrängungswettbewerb durch transnationale Konzerne Tür und Tor öffnen. Künftig könnten sie mit zeitlich befristeten Dumpingangeboten, finanziert durch konzerninterne Quersubventionen, aggressiv neue Märkte erobern. Kehrseite derart radikalisierten Preiskämpfe ist ein steigender Druck auf Arbeitsbedingungen, Löhne und Produktqualität.

Gemeinnützige Betriebe unter Beschuss

Die Absicht der Bolkestein-Behörde, gesellschaftliche Anforderungen an die Wahl der Rechtsform in die Unionskompetenz zu überführen, unterminiert jegliche Form von Unternehmenskontrolle. Artikel 15 Absatz 2 nimmt Anforderungen ins Visier, „die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen“, so z.B. das Erfordernis eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck zu sein. In diesem Passus schlägt sich sowohl die forcierte Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen als auch die Privatisierung öffentlicher Aufgaben nieder. Mit einem Verzicht auf die Anforderung, bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten nur durch „juristische Personen“ ausüben zu lassen, d.h. ein reguliertes Unternehmen gründen zu müssen, reagiert die Richtlinie auf den Trend, Beschäftigte und Erwerbslose in kaum

überlebensfähige Mini-Selbständigkeiten zu drängen. Die mit den „Ich-AGs“ der Hartz-Gesetze betriebene Legalisierung prekärer „Scheinselbständigkeiten“ findet mit der Bolkestein-Richtlinie ihre binnenmarktliche Fortsetzung.

Mit der Einbeziehung von Gesellschaften „ohne Erwerbszweck“ kommen daneben alle Maßnahmen auf den Prüfstand, die bestimmte öffentliche Aufgaben ausschließlich oder bevorzugt gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Unternehmen vorbehalten. Damit zielt die Richtlinie einerseits auf jegliche Form öffentlicher Bereitstellung von Daseinsvorsorgeleistungen ab, andererseits auf den gesamten Non-Profit-Sektor. Die Barrieren für private Geschäftsinteressen in vormals marktfernen Bereichen sollen fallen. Dies beträfe beispielsweise die Gemeinnützigkeitsprivilegien freier Träger sozialer Dienste in der Bundesrepublik. Obwohl die deutsche Sozialgesetzgebung der letzten Jahre die traditionelle Vorrangstellung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege bereits aufweichte, bleiben sie dennoch durch den steuerrechtlichen Status der „Gemeinnützigkeit“ privilegiert: Sie können exklusiv Subventionen erhalten, sind u.a. von Ertragssteuern befreit und Spenden sind abzugsfähig (vgl. Boetticher/Münder 2003). Die Privilegien gemeinnütziger Unternehmen diskriminieren aber kommerzielle Anbieter, die künftige Klagen auf Gleichbehandlung gegebenenfalls auf die Bolkestein-Richtlinie stützen könnten.

Eine Beseitigung von Vorschriften über zulässige Rechtsformen beschränkt nicht zuletzt die Möglichkeiten, diejenigen Organisationsformen für öffentliche Aufgaben zu wählen, die den notwendigen Grad an demokratischer Kontrolle sichern. Damit verengt sich zugleich der Spielraum für die Beeinflussung von Investitionsentscheidungen, Besteuerung und Haftung. Da Art. 15 Abs. 2c zudem Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung unter Beschuss nimmt, ist zu befürchten, dass die Gewährleistungspflichten für öffentliche Aufgaben in Gefahr geraten. Denn Anbieter mit dünner Kapitaldecke zulassen zu müssen, unterminiert zweifellos die erforderliche Kontinuität der Dienstleistungserbringung. In der Bundesrepublik gehört es aber zur grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG), dass „sich die Gemeinden im absolut geschützten Kernbereich der Selbstverwaltung nicht ihrer Aufgaben durch materielle Privatisierung entledigen dürfen. Genauso wenig dürfen sie sich durch umfangreiche Organisationsprivatisierungen ihres eigenen politischen Einflusses auf die Aufgabenerfüllung entäußern“ (Kempen 2002: 56). Die Organisationsform muss also die Aufgabenerfüllung und den kommunalen Einfluss sicherstellen – zweifellos ein Konflikt mit der Zielstellung des Bolkestein-Vorschlags.

Regulierung unter Vormundschaft

Eine Beschränkung bei der Rechtsformwahl wäre zudem perspektivisch problematisch. Sie würde den in verschiedenen Ländern beginnenden Prozess der Rückabwicklung gescheiterter Privatisierungen sowie der Entwicklung neuer kooperativ-gemeinnütziger Unternehmensformen erheblich behindern. So entsteht in Großbritannien derzeit eine Gegenbewegung zur bisher dominanten Privatisierung



öffentlicher Aufgaben. In mehreren Kommunen übernahmen lokale soziale Unternehmen öffentliche Infrastrukturen, von der Gesundheitsversorgung bis zum Personenverkehr. Parallel dazu entwickelt das dortige Wirtschaftsministerium die neue Rechtsform der Community Interest Companies. Wenn die negativen Privatisierungserfahrungen auch in der Bundesrepublik zunehmen und sich die anfänglichen finanziellen Entlastungen langfristig ins Gegenteil verkehren, dürfte auch hierzulande intensiver mit derartigen Formen experimentiert werden. Dann aber möglicherweise vor dem Hintergrund eines noch restriktiveren europarechtlichen Rahmens.

Derartige Re-Regulierungen kämen nicht zuletzt durch das in der Richtlinie vorgesehene faktische Moratorium zum Erliegen. Nach Artikel 15 Absatz 5 dürfen neue Vorschriften nur dann eingeführt werden, wenn sie diskriminierungsfrei, erforderlich, verhältnismäßig und „durch geänderte Umstände begründet sind“. Ferner sind neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften „im Entwurfsstadium“ der Kommission mitzuteilen, die sie wiederum an die übrigen Mitgliedstaaten weiterleitet (Art. 15 Abs. 6). „Binnen drei Monaten nach der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit dieser neuen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese nicht zu erlassen oder zu beseitigen“ (ebd.). Damit muss jede neue Rechtsvorschrift, egal auf welcher Verwaltungsebene sie entwickelt wurde, eine riesige Hürde nehmen, um den Segen der EU-Konformität zu erhalten. Der europäische Dachverband der Sozialversicherungen AIM bringt den Effekt dieser Regelungen für das Gesundheitswesen treffend auf den Punkt: „Das Moratorium des Artikels 15.5 und die vorherige Notifizierung bei der Kommission nach Artikel 15.6 würde de facto die nationalen Gesundheitssysteme unter Vormundschaft stellen“ (AIM 2004: 3). Diese Vormundschaft gilt im Prinzip für sämtliche Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Bolkestein-Richtlinie fallen.

Herkunftslandprinzip – Chaos der Rechtssysteme

Mit dem Herkunftslandprinzip kommt eine neue Qualität der Deregulierung ins Spiel. Nach Artikel 16 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, „dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen“. Eine Kontrolle durch Behörden des Ziellands soll folglich gänzlich entfallen. Diese Aufgabe käme allein dem Herkunftsland zu: „Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt“ (Art. 16 Abs. 2).

Nur, welches Interesse sollte ein Herkunftsland haben, die Auslandsgeschäfte der bei ihm beheimateten Unternehmen zu kontrollieren? Warum sollte es ihnen Geschäftsmöglichkeiten verbauen, die sich positiv in seiner Außenwirtschaftsbilanz niederschlagen? Verfügen die Behörden überhaupt über die finanziellen und personellen Ressourcen, um derartige Zusatzaufgaben zu übernehmen? Und nicht zuletzt: Wie kann es zu einer effektiven Wirtschaftsaufsicht kommen, wenn das

Herkunftsland keinerlei Befugnisse hat, vor Ort im Zielland Kontrollen durchzuführen? Auf die naheliegendsten Einwände gegen das Herkunftslandprinzip liefert die Dienstleistungsrichtlinie keinerlei Antworten. Stattdessen begnügt sie sich mit blumigen Maßnahmen gegenseitiger Unterstützung und der Verwaltungszusammenarbeit (Art. 35-37).

Gegenüber den Ziel- bzw. Tätigkeitsländern spricht Bolkestein mehrere Verbote aus. Sie dürfen von Dienstleistern nicht verlangen, „die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen“ (Art. 16 Abs. 3e). Mit diesen Anforderungen sind sämtliche Regelungen gemeint, die „das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer“ betreffen (Art. 16 Abs. 1). Die Standards des Tätigkeitslands bestünden folglich nur noch für inländische Unternehmen, nicht mehr für all jene, die ihren Sitz in anderen EU-Staaten haben oder dorthin verlagern, um strengere inländische Auflagen zu umgehen. Wie der deutsche Bundesrat zutreffend feststellt, wäre die Folge, „dass im jeweiligen Mitgliedstaat kein einheitliches Recht gelten würde“ (Bundesrat 2004: 19). Das Recht wäre von Person zu Person bzw. von Betrieb zu Betrieb je nach Herkunft des Dienstleisters verschieden. Damit treten die nationalen Rechtssysteme innerhalb eines jeden Mitgliedstaats direkt miteinander in Konkurrenz. In der Konsequenz werden inländische Betriebe, die sich strengeren Auflagen ausgesetzt sehen, die rechtliche Gleichstellung mit der ausländischen Konkurrenz einklagen. Auf diese Weise stimuliert das Herkunftslandprinzip einen unerbittlichen Abwärtswettbewerb bei Standards und Normen.

Während die Kommission einerseits die Erosion verbindlicher Qualitätsstandards befördert, propagiert sie andererseits freiwillige Verfahren. Sie will die Anbieter dazu ermutigen, „freiwillig die Qualität der Dienstleistungen zu sichern“ (Art. 31). Im Angebot hat sie Zertifizierungen, Gütesiegel, Selbstverpflichtungen sowie freiwillige Standards und Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene (Art. 31 und Art. 39). Bolkestein setzt mithin alles daran, verpflichtende Qualitätskriterien außer Kraft zu setzen und die Entwicklung von Standards ins Belieben der Unternehmen zu stellen.



Die Richtlinie stoppen!

Die Bolkestein-Richtlinie setzt einen rücksichtslosen Abwärts-wettlauf bei Sozialstandards und Qualitätsnormen in Gang. Vorschriften, die sich nicht durch gegenseitige Evaluierung schleifen lassen, würden durch Briefkasten-Firmen unterlaufen. Die jeweils niedrigsten Standards verwandelten sich zur EU-weiten Norm. Sie gäben das Niveau vor, auf das die Sozialsysteme zu trimmen sind. Aufgrund des weiten Geltungsbereichs bliebe kaum ein Sektor verschont, seien es die freien Berufe, öffentliche Dienste, freie Träger oder kommerzielle Anbieter. Der Verdrängungswettbewerb hielte fast überall Einzug. Die öffentlichen Aufgaben gerieten unter verschärften Privatisierungsdruck. Weitere Bereiche der Daseinsvorsorge würden dem Wettbewerb unterworfen. Mit den Sozialversicherungen gerieten zentrale gesellschaftliche Umverteilungsmechanismen unter Beschuss.

Noch aber ist es möglich, dieses radikale Vorhaben zu stoppen. Nach den Plänen der Kommission sollen das Euro-

päische Parlament und der Rat im kommenden Jahr zustimmen. Die stufenweise Umsetzung würde dann im Jahr 2005 beginnen und bis 2010 den Gipfelpunkt der Liberalisierung erreichen. Wichtigste Maßnahme, um diese Pläne zu durchkreuzen, ist die Herstellung von Transparenz. Die Verhandlungen müssen den Sitzungsräumen der Lobbyisten und Bürokraten entrissen und ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden. Betroffene aller Branchen, Beschäftigte und VerbraucherInnen müssen die Chance bekommen, Einspruch zu erheben. Allein die Masse der potenziell Geschädigten könnte die Verhandlungen zu Fall bringen. Der Bolkestein-Richtlinie ist das gleiche Schicksal zu wünschen wie dem 1998 gescheiterten Investitionsabkommen MAI. ■



Kurzinfos Umwelt

Cardiff-Prozess: Begeisterung flaut ab

Als der Europäische Rat 1998 im britischen Cardiff den sogenannten Cardiff-Prozess zur Umweltintegration beschloss, wurde das von der europäischen Umweltbewegung als großer Erfolg gefeiert: Von nun an sollten sektorale Ministerräte wie z.B. der Energieministerrat sich mit Umweltbelangen beschäftigen und entsprechende Strategien zur Umweltintegration erarbeiten. Mittlerweile umfasst der Prozess neun Sektoren, die alle bereits Integrationsstrategien entwickelt haben: Verkehr, Landwirtschaft, Energie, Industrie, Binnenmarkt, Entwicklung, Fischerei, Allgemeine Angelegenheiten sowie Wirtschaft und Finanzen.

Anfang Juni 2004 legte die Europäische Kommission ein Arbeitsdokument zu *Fortschritten und Problemen des Cardiffprozesses zur Umweltintegration* vor (COM(2004)394). In diesem Dokument, das erste einer geplanten Serie von jährlichen Bestandsaufnahmen, kommt die Europäische Kommission zum Schluss, dass die ursprüngliche Begeisterung für den 1998 begründeten Prozess merklich abgeflaut ist. Die letzte sektorale Integrationsstrategie wurde Anfang 2002 vorgelegt, seit Ende 2002 hat kein Ministerrat mehr einen Review seiner Strategie vorgenommen. Mehrere *Ministerräte* erlebten die Anforderungen des Prozesses demnach als „von außen auferlegt“ und behandelten ihn als pro-forma-Angelegenheit. In der Folge wurden auch zu spezifische Selbstverpflichtungen vermieden und kaum konkrete Ziele oder Zeitpläne gesetzt. Auch die *Staats- und Regierungschefs* haben merklich an Interesse verloren. Zunehmend geht es um die „Integration der Wettbewerbsfähigkeit in die Umweltpolitik“ statt um die Integration der Umweltpolitik in andere Bereiche. Beim letzten Frühjahrsgipfel der Staats- und Regierungschefs im März 2004 (siehe EUropa-Info 5/04 S. 8) wurde der Cardiff-Prozess nicht einmal mehr erwähnt. (EUropa-Info, Juli 04).

Verkehrsmisterrat: Wegekosten-RL scheitert erneut

Wie schon beim Ministerrat im April 2004 konnten sich die VerkehrsministerInnen auch am 10.6.2004 nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt zur *Wegekosten-Richtlinie* einigen (Vorschlag COM(2003)448). Obwohl Spanien, Italien, Portugal sowie die baltischen Staaten insgesamt sehr skeptisch gegen die RL sind, gibt es keine Sperrminorität – allerdings zu viele offene Fragen. Besonders umstritten sind nach wie vor die Zweckwidmung sowie Preisauflagen für sensible Gebiete. Die Internalisierung externer Kosten wurde nur noch von Estland erwähnt, das die Integration in einem zweiten Schritt vorschlug. Darüberhinaus forderten die Niederlande und Luxemburg eine Erhöhung des Preises für die Tagesvignette von 8 auf 15 •. Auch zur Harmonisierung der *Wochendfahrverbote* – die für Österreich eine Verkürzung dieser Fahrverbote bedeutet hätte – gab es keine Einigung. Grund dafür war eine von Deutschland organisierte Sperrminorität mit Frankreich, Österreich, Großbritannien, Luxemburg, Estland, Litauen, Tschechien und der Slowakei. Beide Dossiers wurden nun an den Ausschuss der ständigen Vertreter *zurückverwiesen*. Ob und wann die kommende niederländische Präsidentschaft sie wieder aufnehmen wird, ist derzeit nicht bekannt. Die einzige politische Einigung im Verkehrsbereich erzielten die MinisterInnen bei den *Sozialvorschriften* (Vorschläge COM(2001)573 und COM(2003)628): die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten sollen erhöht werden, die Mitgliedstaaten sollen rechtliche Möglichkeiten schaffen, Fahrzeuge am Weiterfahren zu hindern. Weiters einigten sich die MinisterInnen auf eine Kontrolldichte von 3%. Nächster Schritt dazu ist nun die zweite Lesung im Europäischen Parlament. (EUropa-Info, Juli 04).



Buchbesprechungen



Nach der Globalisierung

Peter Niggli, Geschäftsleiter der Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke, legt ein lesenwertes Büchlein zu ein paar entwicklungspolitischen Tatsachen dar. Beleuchtet werden auch Alternativen und Perspektiven einer ausgewogeneren Entwicklung. Die

rechtsliberale Marktideologie, welche den Nutzen der Deregulierung für alle postuliert, wird dorthin verwiesen, wo sie hingehören würde: in die grosse Sammlung der politischen ausrangierten Hirngespinnste, welche der Verteidigung der Interessen einiger weniger zu Lasten der grossen Mehrheit dienen. In der Tat hat sich der Graben zwischen Nord und Süd, zwischen Arm und Reich vertieft. Ein angebliches Aufholen der Entwicklungsländer ist statistischen Verdunkelungen zuzuschreiben: die negative Bilanz wird durch ein paar Länder wie Indien, China und einigen kleineren ostasiatischen Staaten aufgepoliert, die sich gerade am wenigsten an die rechtsliberalen Rezepte der Weltbank, der WTO und der USA/EU hielten.

Niggli beschreibt die verstärkte weltweite Ungleichheit eindrücklich: Wenn man sich die 6 Milliarden Menschen als Mitglieder ein und derselben Gesellschaft vorstellt, dann sind ein Tausendstel der Weltbevölkerung (7.7 Millionen von sechs Milliarden Menschen) Dollarmillionäre. Knapp ein Prozent dieses Tausendstels, 70'000, verfügen über ein Vermögen, das höher als 30 Millionen Dollar ist. Diesem kleinen Stamm von Superreichen gehört der Löwenanteil aller staatlich geschützten Vermögenswerte dieser Welt. 1.2 Milliarden oder 24% der Menschen, müssen von weniger als einem Dollar pro Tag leben. Das Bruttosozialprodukt der ärmsten Länder betrug 2002 nach Weltbankangaben im Durchschnitt 430 Dollar pro Jahr oder 1.17 Dollar pro Tag. Davon müssen die Einkommen der Machthaber, Kapitalbesitzer und Funktionseliten, die Kosten für ihre Machterhaltung und den Staat, sowie die Amortisationen des Kapitalstocks und der Neuinvestitionen abgezogen werden. Was übrigbleibt, geht mehrheitlich an die Männer, die Brosamen an Frauen und Kinder.

Eine Verallgemeinerung der heutigen industriellen Produktions- und Konsumtionsweise, die sich die Reichen gönnen, auf sechs Milliarden Menschen ist nicht möglich, ohne die Lebensgrundlagen der Menschen zu zerstören. Darüber kann kein Gerede von „nachhaltiger Entwicklung“ hinwegtäuschen. In der Tat ist das Konzept der nachhaltigen Entwicklung seit Beginn seiner Verwendung widersprüchlich. Allerdings sind es genau die Widersprüche, die es attraktiv machen. Alle Akteure fühlten sich angesprochen. Alle scheinen gewinnen zu können und niemand scheint verzichten zu müssen. Dabei wären von Seiten der Industrieländer wirkliche Anstrengungen nötig, um geschlossene Materialkreisläufe und die Entmaterialisierung der Wirtschaft voranzutreiben. Die meisten ökologischen Indikatoren haben sich in den vergangenen 15 Jahren jedoch weiter verschlechtert. Die politische Bereitschaft, gegen Umweltrisiken

vorzugehen und eine Konversion der industriellen Produktionsweise einzuleiten, ist in den vergangenen Jahre eher geschrumpft als gewachsen. Die Politik der wirtschaftlichen Globalisierung förderte das Gegenteil von nachhaltiger Entwicklung. Wesentliche Meinungsströmungen in den industriellen Kernländern ziehen heute die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Prognose der Umweltrisiken beruht, ins Lächerliche und gehen daran, die existierenden Instrumente der Umweltpolitik in ihren Ländern zu demontieren und die wenige internationalen Vereinbarungen, die zustande kamen, zu torpedieren.

Durch die erzwungene ökonomische Liberalisierung werden auch kulturelle und religiöse Gräben aufgerissen. Die globale Ausbreitung des ungezügelter Kapitalismus – welche gerne als Prozess des Zusammenwachsens einer klein gewordenen Welt verkauft wird, hat die Menschen nicht näher gebracht: Mit der Angst vor der „Öffnung“, der „Vermischung“ und dem Verlust der „Identität“ wird allenthalben Politik gemacht. In Europa und seinen Siedlerstaaten (USA, Kanada, Australien, Israel) und einigen Entwicklungsländern wie zum Beispiel in Indien gewinnen ausländerfeindliche, rassistische und theopolitische Parteien an Gewicht. Im gleichen Zug, wie die Industriestaaten die völlige Bewegungsfreiheit für Kapital, Güter und die globale Minderheit zahlungskräftiger Menschen durchsetzen, verstärken sie ihre Anstrengungen, ihre Grenzen für die Mehrheit der Menschheit aus den Entwicklungsländern abzuschotten. Willkommen sind nur noch reiche Individuen oder auf Kosten der Entwicklungsländer ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten.

Die rechtsliberale Globalisierung lässt sich durch drei Hauptpunkte charakterisieren: (1) Kapitalverkehrsliberalisierung. (2) Versuch, über die Welthandelsorganisation den Vorrang von Weltmarktregeln vor staatlichen Marktregulierungen durchzusetzen. (3) Bestrebungen, die demokratische Kontrolle der Wirtschaftspolitik mittels Vorrang der Weltmarktregeln auszuhebeln. „Die Aufrüstung des Weltmarkts durch die Politik permanenter Liberalisierung entfernt in rasantem Tempo viele entscheidende Fragen der Wirtschaftspolitik aus dem nationalen Raum, dem einzigen, in dem einigermassen demokratische Auseinandersetzungen stattfinden können. In der neuen Ära der Globalisierung walten die Regierungen zugleich als Legislative, die internationales Wirtschaftsrecht setzt, und als Exekutive, die die selbst-erlassenen Normen umsetzt. Die nationalen Parlamente sind in der Tendenz zu Gröss-Augusten reduziert, die die Ergebnisse internationaler Verhandlungen pauschal mit einem Ja abnicken dürfen – weil an ein Nein nicht zu denken ist, wenn man nicht empfindliche Nachteile riskieren will.“ (S. 43). Niggli betont, dass die „Globalisierung“ ein Produkt der Politik von Staaten (vornehmlich der EU/USA) ist, dass diese Politik nicht ein naturwüchsiges Produkt geheimnisvoller Kräfte ist und dass die Globalisierung durch Entscheidungen von Staaten auch wieder in eine andere Richtung gelenkt werden kann.



Niggli rehabilitiert die Importsubstitutionspolitik der Entwicklungsländer von 1950 bis 1980 (Diese bestand darin, Exporte durch die eigene Produktion der entsprechenden Güter zu ersetzen und damit die eigene Industrie samt der entsprechenden Nachfrage durch die Ausschüttung von Löhnen zu entwickeln). Er entlarvt die Denunziation dieses Entwicklungsmodell durch die rechtsliberalen Apologeten des entfesselten Marktes als reine Propaganda. In der Tat wuchsen die Entwicklungsländer in der Phase von 1950 bis 1980 wirtschaftlich viel stärker als nach dem international verordneten Abbruch der Importsubstitutionspolitik. Die Weltbank frisiert entsprechende Zahlen, indem sie für die Statistiken geeignete Zeitabschnitte wählt! Vergleicht man Vergleichbares, so ergibt sich, dass von 1960-1980 die Gruppe der ärmsten Länder pro Jahr um 1.9 % wuchsen, nach 1980 nahm ihr Wirtschaftsprodukt jährlich um 0.5% ab. Die mittlere Gruppe armer Länder wuchs 1960-1980 um 2.1% pro Jahr nach 1980 noch um 0.8%. Die reichste Gruppe armer Länder wuchs nach 1960 um 3.6%, nach 1980 noch um 1%. Seit 1980 haben sich auch die vorher erzielten Fortschritte im Gesundheitsbereich (Lebenserwartung und Kindersterblichkeit) und im Bildungsbereich verringert. Diese Resultate widersprechen den offiziellen Verlautbarungen über die Segnungen der Globalisierung diametral.

Am Schluss des Büchleins werden die „Entwicklungspolitischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Hilfswerke“ veröffentlicht, die ausgehend von der vorgenommenen Analyse konkrete und machbare Alternativen zur vorherrschenden globalen Politik aufzeigen. Das Büchlein ist wirklich lesenswert und dessen Lektüre sei ans Herz gelegt. EU-politisch weist es zwar ein paar blinde Flecke auf. Die destruktive Rolle der EU wird weniger angeprangert als jene der USA. Es wird übersehen, dass die irakkriegskritischen Kräfte bei den EU-Staaten die Irakintervention nicht mit völkerrechtlichen Argumenten kritisiert haben und sich damit für die Zukunft alle interventionistischen Möglichkeiten offen halten wollen. Die EU wird zu wenig als Projekt problematisiert, das die internationale Teilung zu Gunsten der reichen Industrieländer zementieren will. Zuletzt bleibt ausgeblendet, dass die EU die „Globalisierung“ auf europäischer Ebene beinhaltet: Deregulierung der Kapitalmärkte, Vorrang der rechtsliberalen Wirtschaftsregulierung vor demokratisch kontrollierter Wirtschaftspolitik. Trotzdem ist das Büchlein ein heilsames Mittel gegen eurobornierte Diskussionen von Wirtschaft, Wachstum, sozialen Errungenschaften, Umwelt und Demokratie.

Peter Niggli, Nach der Globalisierung, Entwicklungspolitik im 21. Jahrhundert, Zürich, Rotpunktverlag.



Gleichstellung von Frauen und Männern in der CH und der EU

Die Sammlung umfasst vier deutsche und zwei französische Beiträge, die insgesamt einen kurz gehaltenen Einblick in die Gleichstellung von Mann und Frau auf juristischer Ebene in der Schweiz und der EU geben. Die kurze Einführung von Waldmann in das Gebiet der Diskriminierung ist allgemein empfehlenswert. Christa Tobler spezifiziert die Diskriminierung im Hinblick auf die Gleichstellung. Sie stellt dar, dass nicht die Gesetzgebung, sondern die Rechtsprechung den Akzent auf die formelle Gleichbehandlung setzt. «So ist nach dem schweizerischen Bundesgericht die Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV „eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen“». (BGE 126 II 377).

Epiney und Freiermuth Abt loben insgesamt den positiven Einfluss der EU auf die Gleichstellung von Mann und Frau im Arbeitsbereich, kritisieren jedoch die Beschränkung, den Mitgliedstaaten vor allem Schranken zu setzen, anstatt sie zu aktivem Verhalten zu verpflichten.

Der abschliessende Beitrag über die «Inspiration des Bundesgerichts durch das EU-Recht im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter» von Klett, bietet eine allgemeine Einführung in die verschiedenen Konstellationen der Anwendung von ausländischen Entscheiden, z.B. bei der Anwendung unmittelbar verbindlicher staatsvertraglicher Regeln (UNO, EMRK, etc.).

Insgesamt handelt es sich um eine kurze Einführung in ein Gebiet, auf dem laufend viel Neues erscheint. Juristische Laien wünschen sich wahrscheinlich eine klarere Gegenüberstellung von EU- und Schweizer Recht. Doch der Titel verspricht eben nicht einen Vergleich, sondern stellt nur ein «und» zwischen die Schweiz und die EU. (Alex C. Bauert)

Astrid Epiney / Ira von Danckelmann (Hrsg.). Gleichstellung von Frauen und Männern in der Schweiz und der EU / L'égalité entre femmes et hommes en Suisse et dans l'UE. Zürich: Schulthess, 2004. Fr. 56.–.





Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs.2 BV als besonderer Gleichheitssatz

Auf über 700 Seiten erfahren geneigte LeserInnen vieles zum Thema „Diskriminierungsverbot“, wenn auch aus der Feder eines Juristen, der die eher konservative Haltung vertritt, dass Homosexuelle durch das Heiratsverbot nicht diskriminiert seien. Die Ehefreiheit der Bundesverfassung sei zu gewährleisten, doch die Ehe sei eben für Mann und Frau bestimmt.

Speziell interessant im Zusammenhang mit der Europafrage sind die Überlegungen zur Diskriminierung durch das Zweikreise-Modell im Fremdenpolizeirecht. EU- und EFTA-BürgerInnen werden auf dem Arbeitsmarkt wie Schweizer Einwohner behandelt und haben damit den Vorrang vor allen übrigen AusländerInnen, die dem zweiten Kreis zugeordnet werden. Letztere haben auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nur eine Chance, wenn sie gut ausgebildet sind. Waldmann blendet bei der Darlegung die zusätzliche Diskriminierung der nicht EU- oder EFTA-Frauen aus, die meist eine weniger gute Ausbildung haben. Das Fremdenpolizeirecht stellt für Frauen aus dem zweiten Kreis eine höhere Hürde dar als für die Männer, die eher den Anforderungen entsprechen. Diese Frauen sind also als Nicht-EU-/EFTA-BürgerInnen und aufgrund des biologischen Geschlechts gleich doppelt diskriminiert. Mit Thailand wird über einen EFTA-Vertrag verhandelt. Ob thailändischen ArbeitsnehmerInnen wirklich die entsprechenden Rechte eingeräumt werden, oder ob man gewisse Spezialvereinbarungen trifft, wird sich zeigen. (Alex C. Bauert).

Bernhard Waldmann: Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs.2 BV als besonderer Gleichheitssatz. Bern, Stämpfli, 2003. Fr. 178.–.

wobei die Verantwortung für die unbezahlte Reproduktionsarbeit zuhause weiterhin vorrangig den Frauen überlassen ist. Diese Doppelbelastung wird zusätzlich noch dadurch verstärkt, dass der Staat immer mehr Fürsorgepflichten aus der öffentlichen in die private Sphäre abschiebt. Infolge der schwindenden öffentlichen Unterstützung, sind Frauen gezwungen, immer mehr Aufgaben auf sich zu nehmen.

Die Haupttrends der neoliberal gesteuerten Veränderung der Arbeitswelt – als da wären: wachsender Dienstleistungssektor; zunehmende Zahl kleiner Unternehmen; Reorganisationen, Ausgliederung von Aufgaben, steigende Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie, Flexibilisierung der Arbeitszeiten; mehr Teamarbeit, Arbeitsplatzrotation, virtuelle Netzwerke – stellen in vielerlei Hinsicht Herausforderungen für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dar. Ein grosses Problem sind die unklarereren Zuständigkeiten und die lückenhafte Schulung der Beschäftigten in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Der Trend zur Zusammenarbeit mit Subunternehmen und das Outsourcing von Leistungen bei Fremdfirmen bergen das Risiko von Unsicherheiten und Missverständnissen in betrieblichen Sicherheitsmanagement.

Widerspruch, Beiträge zu sozialistischer Politik, 46, Zürich, 2004.



Marktregime und Subjekt im Neoliberalismus

Die Nummer 46 des Widerspruchs untersucht die Auswirkungen des „Neoliberalismus“ auf Geschlechterverhältnisse, Gesundheitsrisiken, Sicherheitsbedürfnisse. Durch den Neoliberalismus wird es Frauen zunehmend schwieriger gemacht, als Gruppe kollektive Ansprüche an den Staat in bezug auf Gleichheit, Ressourcen oder Sicherheit zu stellen. Paradoxe Weise lässt sich im Alltag aber eine Intensivierung von Geschlechterrollen beobachten, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, wo Frauen weiterhin auf die Domäne stereotyper Frauenjobs verwiesen sind, die durch tiefere Löhne, weniger Zusatzleistungen, Teilzeit und unsichere Anstellungsbedingungen charakterisiert sind. In typischen Frauenberufen wird weiterhin weniger verdient. Die Durchschnittsfamilie ist aber mittlerweile auf zwei LohnbezüglerInnen angewiesen,



Une nouveauté au niveau constitutionnel : l'obligation à la course aux armements

Militarisme comme principe constitutionnel

Le projet de constitution européenne prévoit des règles très contraignantes pour les Etats membres dans le domaine de la politique extérieure et de la politique de défense. La politique de défense prend en particulier de plus en plus d'importance au sein de l'UE. L'Union européenne affiche désormais l'ambition de devenir un centre de pouvoir au niveau mondial. Pour la première fois dans l'histoire, la nouvelle constitution contiendra une incitation explicite à la course aux armements. Une Agence spécifique sera créée qui sera chargée de vérifier si les Etats membres de l'UE satisfont aux critères établis par la constitution quant à leurs capacités militaires, l'état de leurs armements et leur recherche en la matière. Une autre nouveauté consiste dans le fait que la constitution prévoit explicitement des interventions militaires destinées à la « gestion de crises » sans que le cadre géographique de ces interventions soit limité. Le conseil des ministres est habilité à décider des interventions militaires : ainsi les gouvernants seront donc libérés de tout contrôle parlementaire de leurs visées militaires. Remarquons, à titre de comparaison, qu'aujourd'hui en Allemagne toute intervention militaire à l'étranger nécessite une décision du parlement.

Par Tobias Pflüger, collaborateur du Centre d'Information sur la Militarisation à Tübingen (Allemagne)¹

Politique militaire comme priorité de l'UE

J'ai été moi-même membre de la Convention de l'UE et j'ai travaillé pendant une certaine période dans le groupe de travail concerné par les questions de défense. Le résultat des travaux de ce groupe est rassemblé dans un rapport baptisé « rapport Barnier ». Comme les résultats des autres groupes de travail, ce rapport a été largement repris dans le projet final pour la constitution. Au cours des travaux préliminaires, on a déjà pu voir ce qui ressort très clairement du projet final, à savoir que les dispositions prévues pour la politique étrangère et de défense sont très concrètes et précises, ce qui n'est pas le cas pour nombre d'autres domaines. J'ai ainsi l'impression que le

domaine militaire devient de plus en plus prioritaire au sein de l'UE et est en passe de marginaliser d'autres domaines comme celui de la politique agricole. C'est déjà vrai d'un point de vue quantitatif puisque la conception commune de politique extérieure et de sécurité est l'un des chapitres les plus importants du projet de constitution.

L'une des dispositions stipule que l'UE sera responsable des politiques extérieures de tous les Etats membres et que les décisions qu'elle sera amenée à prendre dans ce domaine seront contraignantes pour les Etats membres. En ce qui concerne l'Allemagne par exemple, ceci veut dire que toutes les dispositions mises en place par la cour fédérale constitutionnelle en ce qui concerne les interventions de troupes allemandes à l'étranger – comme la subordination d'une telle intervention à une décision préalable prise par le Parlement – seront de fait caduques.

Une nouveauté au niveau constitutionnel : l'obligation à la course aux armements

L'UE doit dans l'avenir devenir un acteur « global » qui pourra peser sur l'évolution de la politique mondiale. Dans cette perspective, la politique de défense est perçue comme beaucoup plus importante que la politique de développement ou la solution de problèmes par des accords multilatéraux. Le projet de constitution prévoit ainsi que les Etats membres auront l'obligation d'accroître leur potentiel militaire progressivement. Qui connaît la constitution d'un Etat ou d'un ensemble d'Etats qui prévoient une augmentation sans limites du potentiel militaire?

L'article I-40 est à mon avis un des points centraux du projet de constitution : « Les Etats membres s'engagent à améliorer progressivement leurs capacités militaires ». Et, dans le but de s'assurer que chaque Etat membre remplisse bien ses obligations, on va créer une agence européenne de l'armement, de la recherche et des capacités militaires. Cette agence doit « participer à la définition d'une politique européenne des capacités et de l'armement » et « assister le conseil des ministres dans l'évaluation de l'amélioration des capacités militaires ». La même agence devra aussi s'activer



¹ Cet article a été publié dans une brochure « Constitution européenne – une Europe des multinationales et des généraux ? », éditée par l'Atelier pour la paix de Linz en Autriche. Contact : friwe@servus.at et www.friwe.at.



à soutenir la recherche dans le domaine de la technologie militaire. Elle devra en particulier « identifier les besoins opérationnels, promouvoir des mesures pour les satisfaire, contribuer à identifier et, le cas échéant, mettre en œuvre toute mesure utile pour renforcer la base industrielle et technologique du secteur de la défense ». Elle se substitue ainsi au pouvoir exécutif.

Une constitution qui prévoit des interventions militaires

Un deuxième point à mon avis très important: le projet de constitution prévoit des interventions militaires de troupes de l'UE dans le cadre de la gestion de crises, y compris des mesures visant à sauvegarder la paix. Je ne connais pas d'exemple de constitution qui intègre explicitement des interventions militaires à l'étranger. Pour comprendre la portée de cet article, il faut se rendre compte de l'état actuel des forces militaires de l'UE. Pour l'instant la mise au point de ces forces a suivi deux axes.

Il y a d'une part la force d'intervention de l'UE qui figure sous ce nom dans les documents officiels. Dans ce contexte une petite histoire : lors d'un débat en public, je participais une fois à un podium avec Manfred Opel, à l'époque parlementaire social-démocrate allemand. Lorsque je dis qu'il existait une force d'intervention militaire de l'UE, il me contredit en disant que je n'avais pas le texte original devant moi. Je répondis que j'avais effectivement le texte original en anglais devant moi ; on y parlait d'« European Intervention Troops ». Il me rétorqua que le texte allemand quant à lui mentionnait des « Krisenreaktionskräfte » (forces réagissant aux crises). Cette histoire montre que la version du projet de constitution destinée au public allemand est manifestement conçue de façon plus prudente que les versions destinées aux autres nations. La version française par exemple parle clairement de « troupes d'intervention ».

Le projet de constitution formule clairement ce que ces troupes d'interventions seront censées faire : « Toutes ces missions peuvent contribuer à la lutte contre le terrorisme y compris par le soutien apporté à des Etats tiers pour combattre le terrorisme sur leur territoire ». Insistons sur le fait qu'il ne s'agit pas ici d'une directive quelconque, mais d'un projet de constitution. L'histoire nous apprend ce que cela veut dire en réalité : par exemple la lutte commune de troupes américaines et philippines aux Philippines contre des gens définis comme « terroristes » par le gouvernement philippin.

L'Allemagne comme moteur de la force d'intervention européenne

On peut prévoir que la force d'intervention européenne aura un rayon d'action très large. Les ministres européens des affaires étrangères et de défense ont convenu en novembre 1999 de mettre à la disposition de l'UE plus de 100'000 soldats ainsi que 400 avions de combats et 100 navires de guerre. Le but déclaré consiste à pouvoir rendre opérationnel 60'000 de ces soldats dans un délai de 60 jours et pour des missions pouvant durer jusqu'à un an.

Il est intéressant de comparer les contingents des divers Etats membres de l'UE : Autriche 3'500, Belgique 1'000, Grande Bretagne 12'500, Finlande 2'000, France 12'000, Grèce 3'500, Irlande 1'000, Italie 6'000, Luxembourg 100, Pays Bas 5'000, Portugal 1'000, Suède 1'500. Le Danemark ne participe pas à la force d'intervention de l'UE. S'ajoutent à ces contingents des contributions des Etats membres de l'OTAN (mais pas membres de l'UE), à savoir la Norvège et l'Islande, ainsi que de tous les Etats candidats à l'UE y compris la Turquie. L'Allemagne participe avec pas moins de 18'000 soldats, le contingent de loin le plus important. Et le gouvernement allemand déclare avec satisfaction sur son site Web : « nous fournissons un tiers de la troupe d'intervention ». Pour pouvoir mettre à disposition de cette force 18'000 soldats opérationnels, il faut en fait en former 32'000.

Il est aussi intéressant de noter que le chef de la troupe d'intervention est allemand ; il s'appelle Rainer Schuhwirth. Le siège du commandement de la force d'intervention se trouve à Potsdam-Geltow et est appelé, à moyen terme, à devenir le « Operations Headquarter » de l'Union Européenne. En réfléchissant à tout cela, on se rend compte qu'il y a quelque part une logique et qu'il y a, en fait, une dominance allemande en ce qui concerne le domaine militaire. L'Allemagne a d'ailleurs toujours été un moteur qui faisait avancer le dossier militaire de l'UE.

Le 21 mai dernier, le gouvernement allemand a rendu public ses directives pour la politique de défense. Dans ce texte, on peut trouver la phrase fatidique que nous avons attendue depuis plusieurs années. On nous dit en effet que « l'Allemagne a joué un rôle clef dans le développement de la politique étrangère et de défense de l'UE ». C'est exactement ce que nous avons toujours affirmé et ce qui a toujours été démenti par le gouvernement allemand. Depuis l'acceptation par la Turquie du principe d'une force d'intervention européenne, l'UE a pu intervenir en Macédoine et au Congo. Elle a aussi décidé de reprendre le commandement de la mission SFOR en Bosnie, bien que le gouvernement des Etats-Unis n'ait pas encore donné son aval. Il s'agit pour l'instant de missions de sécurité et de surveillance mais on peut aussi s'attendre à moyen terme à des missions guerrières ; après tout, la force d'intervention a été conçue dans cette perspective.

Regardons maintenant le deuxième axe de développement des forces de l'UE constitué par les divers corps internationaux qui ont été mis en place. Il existe ainsi un corps germano-néerlandais. Cette troupe a joué un rôle assez important durant la guerre menée en Afghanistan, puisqu'elle a assumé le rôle de « lead nation ». Le journal « Die Welt » a fait le commentaire suivant à ce sujet : il s'agirait d'une compensation évitant ainsi à l'Allemagne de devoir combattre aux côtés des Etats Unis dans la guerre en Irak. On sait par ailleurs que le corps germano-néerlandais se caractérise par un degré d'intégration très élevé.

Il existe aussi un corps germano-danois-polonais. On avait prévu de le stationner dans la zone d'occupation polonaise en Irak. Le problème fut que les troupes danoises avaient déjà été promises aux Anglais. Les Allemands tranchèrent en



disant que la contribution directe de troupes allemandes était hors de question mais que tout autre aide à la coalition était envisageable. Il y a ainsi maintenant des agents de la police d'élite allemande stationnés en Irak.

Remarquons que figurent toujours deux Etats comme partenaires dans ces corps internationaux : l'Allemagne ou la France. Ce sont les deux Etats les plus intéressés à faire avancer le volet militaire de l'UE. Et, en fait, ce sont ces mêmes deux Etats qui essaient d'empêcher que le projet de constitution européenne soit rediscuté. On peut comprendre pourquoi : la France et l'Allemagne ont réussi à imposer leur vision des choses. Les « petits » membres de l'UE n'ont pas remarqué à temps ce qui se tramait. Ou, formulé de façon plus agressive, ils se sont laissés imposer par les gouvernements allemand et français des positions qui au fond ne leur conviennent pas.

Le noyau militaire européen

Un point central qu'on trouve dans le projet de Constitution est ce que Joschka Fischer appelle « l'Europe d'avant-garde ». Wolfgang Schäuble a parlé, il y a quelques années, du « noyau de l'Europe ». Le projet de constitution stipule que « les Etats membres qui remplissent des critères de capacité militaire plus élevée et qui ont souscrit entre eux des engagements plus contraignants en cette matière en vue des missions les plus exigeantes établissent une coopération structurée dans le cadre de l'Union ». En clair, ceci signifie que les Etats qui souhaitent conclure des accords militaires spéciaux à l'intérieur de l'UE pourront continuer à le faire sans pouvoir être empêchés par les autres.

La conséquence est que, par exemple, les Français et les Allemands peuvent conduire des opérations ensemble dans n'importe quelle région du monde. Les petits Etats ne pourront pas contester de telles actions mais pourront du moins s'en tenir à l'écart. Ceci est effectivement prévu dans l'article III-210 qui stipule : « Dans le cadre des décisions prises en vertu de l'article 111-210 le conseil des ministres peut confier la réalisation d'une mission, dans le cadre de l'Union, à un groupe d'Etats membres afin de préserver les valeurs de l'Union et de servir ses intérêts ». En clair, ceci veut dire que

les Etats individuels pourront se servir de l'équipement de l'UE. Lors du sommet européen qui réunit juste après la guerre en Irak les Etats qui avaient été « contre »² l'invasion de l'Irak, il fut décidé que la composante militaire de l'UE devait être renforcée. Les quatre Etats participant à ce sommet – la France, l'Allemagne, la Belgique et le Luxembourg – ont décidé de faire avancer ce projet dans l'idée que les autres seront ensuite obligés de suivre. Voilà un exemple du concept « Europe d'avant-garde ».

Le projet de constitution précise aussi qui va décider dans l'avenir des actions militaires à engager. Ceci est très intéressant en ce qui concerne l'Allemagne puisque la constitution stipule que le conseil des ministres décide si une action militaire doit être lancée. La règle en Allemagne jusqu'à présent est que ce genre de décisions revient au parlement. L'actuel ministre de la défense allemand Peter Struck a récemment été en visite à Washington et – on le remarque à chaque fois qu'il y va – il en est revenu avec une idée nouvelle. Cette fois-ci, il avança l'idée qu'on n'aurait plus besoin de l'aval du parlement allemand pour engager des actions militaires. Si des parlementaires réticents font valoir les textes de la loi fondamentale existante, Peter Struck répond que le parlement européen aura son mot à dire. Or que stipule le projet de Constitution ? Il préconise que le parlement européen doit être informé, sans qu'il ait un quelconque pouvoir de décision. En effet, le Parlement européen n'aura aucune prise sur les choix militaires de l'Union et devra se contenter d'être informé ou de poser des questions au conseil des ministres. Il n'y aura donc pas de contrôle parlementaire des actions militaires de l'UE.

Des interventions « robustes » pour « le bien du monde »

Un élément central de la nouvelle constitution est constitué par les décisions prises lors du sommet de Thessaloniki en 2003 (ensemble de dispositions connues sous le nom de rapport Solana). Les ambitions pour l'avenir sont ici clairement exprimées. Je cite : « En tant qu'union comprenant 25 membres qui dépensent dans l'ensemble 160 milliards d'Euros pour leur défense nous devrions être en mesure d'engager le cas échéant plusieurs actions militaires à la fois. Nous devons développer une stratégie qui permette des interventions rapides et si nécessaire robustes. Il faut surtout envisager des actions faisant intervenir à la fois des capacités militaires et civiles. C'est un domaine où nous pouvons attendre une plus-value particulièrement élevée puisqu'une Union Européenne plus active aura un poids politique plus important dans toutes les situations ».

Allô, nous sommes une nouvelle puissance mondiale

Le rapport Solana préconise également une augmentation des dépenses affectées à la défense. La justification donnée est

² Je mets « contre » entre guillemets puisqu'en réalité l'Allemagne a été membre de la coalition. Sans la contribution allemande, l'invasion de l'Irak aurait été difficile à mener puisque 80% des transports transitèrent par l'Allemagne.



édifiante : « Si nous prenons les nouvelles menaces au sérieux, nous aurons besoin de forces armées flexibles et mobiles » Et : « En agissant ensemble l'Union Européenne et les Etats-Unis pourront constituer une force impressionnante qui pourra promouvoir le bien dans le monde entier ». Je n'en croyais pas mes yeux ; je dus le relire plusieurs fois. Le « bien », c'est évidemment le système économique des Etats-Unis et de l'Union Européenne, y compris les forces d'intervention dont on se servira pour imposer ce système au reste du monde.

Le rapport Solana formule une ambition globale pour l'UE. Le rapport se termine avec la phrase suivante qui résume tout : « une UE active et capable d'agir pourra exercer une influence au niveau mondial ». On nous annonce donc : « Allô, nous sommes une nouvelle puissance mondiale ». La justification vient après : « Ainsi l'UE pourra contribuer à un système multilatéral qui conduira à un monde plus sûr et plus juste ». Or il existe deux gouvernements – celui des Etats-Unis et celui de la Grande Bretagne – qui viennent de mener ensemble une guerre et qui disent qu'il doit y avoir dans l'avenir un système unilatéral avec une seule puissance mondiale, les Etats-Unis. Les gouvernements allemand et français par contre souhaitent un système multilatéral avec deux puissances mondiales, les EU et l'UE.

Le rapport Solana constitue au fond un défi lancé aux unilatéralistes. La France et l'Allemagne voudraient pouvoir mener une politique mondiale indépendante, couverte par l'UE. L'Allemagne surtout tire un avantage certain de cette conception puisque, si elle déclarait vouloir mener une politique mondiale à son compte, il est certain qu'elle provoquerait des réactions sensibles partout dans le monde. Ce n'est pas le cas lorsqu'elle peut agir dans le cadre de l'UE.

Le lien entre les volets militaires et économiques de l'UE a été décrit par l'ancien secrétaire d'état allemand pour la défense, M. Walther Stützel, lors d'un symposium intitulé « Sécurité, Droits de l'homme et Stabilité en Europe et dans l'Otan » (Vienne, 1999) : « L'affaire est simple : une union qui n'est pas capable de se défendre n'est pas une union. Une monnaie qu'on ne peut pas défendre ne sera jamais une monnaie forte ». L'Union Européenne compte donc ne plus promouvoir ses intérêts avec les seuls moyens diplomatiques, elle veut y ajouter des moyens militaires.

Le chancelier allemand Gerhard Schröder clarifia lors de la dernière foire de Hanovre le lien entre la militarisation et le démantèlement de la politique sociale (« Agenda 2010 ») avec une certaine franchise: « Les mesures que j'ai appelées Agenda 2010 ... sont directement liées aux aspects que j'ai mentionnés au début de ma déclaration. Si l'Allemagne souhaite jouer son rôle dans l'UE et l'UE le sien dans le monde, de la façon que j'ai définie, ... alors il ne suffira pas de simplement vouloir. Il faudra avoir un pays dans l'état économique qui lui permette d'avoir la force nécessaire pour cela. Elle pourra ensuite mettre cette force à la disposition de l'UE pour pouvoir jouer ce rôle. Il existe donc un lien étroit entre ce que nous pouvons appeler l'émancipation de l'Europe sur le plan international et ce qui a été défini dans la « Stratégie de Lisbonne »³. Si l'on ne veut pas voir ce lien, on devra cesser de parler des nouvelles ambitions de l'Europe dans la

politique internationale. Ce que nous voulons accomplir avec notre Agenda 2010 est donc ce qui est nécessaire pour notre développement social et économique interne. Mais il s'agit en même temps de notre responsabilité pour une Europe forte et pour son rôle dans le monde. Il ne faut pas oublier cela ».

Les mouvements anti-guerre, environnementalistes et anti-globalisation devraient se prononcer contre le projet de constitution européenne

Il me semble important d'insister sur le fait que le projet de constitution tel qu'il est proposé comporte un volet militaire très important. Cette constitution apporte peu aux citoyens. Elle se contente surtout de bétonner une politique militaire déjà engagée sous conduite franco-allemande. On veut pouvoir intervenir sur le plan militaire à son compte et on veut pouvoir le faire en dehors de tout contrôle parlementaire.

Apparaît aussi clairement pourquoi l'Allemagne et la France s'opposèrent à l'invasion de l'Irak : ces deux pays ont tout simplement d'autres intérêts dans la région. Le gouvernement allemand mena une double stratégie. Il fournit d'une part un support technique important à la coalition, tout en adoptant officiellement une position contre la guerre. Le but de cette double stratégie fut d'être suffisamment présent en Irak pour profiter des retombées économiques de la « reconstruction ». En même temps on s'efforce de mettre sur pied la nouvelle puissance militaire européenne.

Lorsque le forum social fut fondé à Berlin, on proposa qu'une campagne soit menée contre le projet de constitution européenne. La réaction fut très positive et j'espère que le mouvement anti-guerre, le mouvement contre la globalisation, les écologistes et les défenseurs des droits de l'homme vont se prononcer clairement contre ce projet. ■

³ La stratégie de Lisbonne est un accord entre les chefs de gouvernement de l'UE datant du printemps 2000. Il stipule que l'Union devra devenir l'espace économique le plus compétitif et le plus dynamique du monde sur la base du savoir.



Subsidiaritätsvorkehrungen im EU-Verfassungsvertrag sind in der Praxis weder umsetzbar noch erlauben Sie einen Einbezug der Öffentlichkeit in den Mitgliedsländern.

Die Rolle der Subsidiarität im EU-Verfassungsvertrag

Auf der Suche nach Wegen für eine Demokratisierung der Europäischen Union und zur Überwindung ihres eklatanten Akzeptanzproblems wird von Kritikern des Integrationsprozesses immer wieder die Stärkung der nationalen und regionalen Politikebenen gefordert. Die Stichworte sind: Schaffung eines verbindlichen Kompetenzkatalogs zur Abgrenzung der Unionsaufgaben von denen, die nationalen und regionalen Parlamenten vorbehalten sind, strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Streichung der Flexibilitätsklausel, die ein Tätigwerden der Union auch außerhalb ihrer eigentlichen Zuständigkeit zulässt. Der Konvent, der mit der Ausarbeitung des EU-Verfassungsentwurfs beauftragt war, lehnte einen verbindlichen Kompetenzkatalog ab.

von Andreas Wehr, Mitarbeiter der „Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke“ des EU-Parlamentes.

Die Ablehnung eines verbindlichen Kompetenzkatalogs durch den Konvent wurde damit begründet, dass man stattdessen die Rolle der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle stärken wollte. Die Arbeitsgruppe I „Subsidiarität“ des Konvents wurde sich deshalb schnell darüber einig, „dass die politische ex-ante-Überwachung des Subsidiaritätsprinzips in erster Linie unter Einschaltung der einzelstaatlichen Parlamente erfolgen sollte.“¹⁾ Die Arbeitsgruppe IV „Rolle der einzelstaatlichen Parlamente“ nahm diesen Gedanken auf: „Die Gruppe war sich darin einig, dass die Gewährleistung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine gemeinsame Aufgabe ist und dass die Kommission, das Europäische Parlament, der Rat und die einzelstaatlichen Parlamente alle dafür Sorge tragen müssen, dass bei der Vorlage und der Prüfung der Entwürfe von Rechtsakten das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird. Sie war sich außerdem darüber einig, dass den einzelstaatlichen Parlamenten eine wesentliche Rolle zukommen muss, indem sie zur Arbeit der EU-Gesetzgeber bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips beitragen.“²⁾ Damit war auch für das Plenum des Konvents die Richtung vorgegeben. Die Kontrolle der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit soll in Zukunft den nationalen Parlamenten zukommen. Und sie soll ex-ante, d.h. vor Erlass des Rechtsakts erfolgen.

Das Subsidiaritätsprotokoll

Über das Verfahren, wie die nationalen und regionalen Parlamente die Kontrolle der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Praxis ausüben sollen, darüber gibt in Ausführung von Artikel I-11 Abs. 3 das neu gefasste Protokoll über die „Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ Auskunft. Danach übermittelt die Kommission alle ihre Vorschläge für

einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber. Die entscheidende Neuerung ist in Punkt fünf des Protokolls enthalten. Danach kann „jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder jede Kammer eines nationalen Parlaments binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission in einer begründeten Stellungnahme (...) darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist“. Die sich für die Kommission daraus ergebende Konsequenz ist in Punkt sechs beschrieben: „Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem Einkammersystem haben zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem eine Stimme hat. Wird von nationalen Parlamenten und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen repräsentieren, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass ein Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsvorschlag in Übereinstimmung steht, so überprüft sie ihren Vorschlag. (...) Nach Abschluss der Prüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag



¹⁾ Vgl. Schlussfolgerungen der Gruppe I „Subsidiaritätsprinzip“ vom 23.09.02, CONV 286/02, S.3

²⁾ Vgl. Schlussfolgerungen der Gruppe IV „Rolle der einzelstaatlichen Parlamente“ vom 22.10.02, CONV 353/02, S.10



festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.“

Geht man einmal davon aus, dass Staaten mit einem Zweikammersystem wie etwa Deutschland ihre beiden Stimmen gleichgerichtet abgeben, so müssten demnach bei einer künftigen Union der 25 nicht weniger als neun nationale Parlamente zugleich Einspruch einlegen. Sie müssten dies zudem in der extrem knappen Frist von sechs Wochen tun. Dürfte dies schon einem Einkammersystem schwer fallen, so ist es etwa für den deutschen Bundesrat kaum noch zu schaffen, denn dies würde bedeuten, dass sich innerhalb der sechs Wochen auch noch die Bundesländer zu dem Vorschlag der Kommission begründet positionieren müssten. Da es sich um ein Einspruchsrecht der Parlamente handelt, müssten sogar die Landesparlamente zuvor Stellung beziehen. Es ist schwer vorstellbar, wie dies allein technisch realisiert sein soll, zumal in der Praxis etwa wöchentlich Vorschläge der Kommission eingehen werden, wobei jeder mit einem eigenen Ablauftermin für die Einspruchsfrist versehen wäre. Ganz auf der Strecke bliebe die Beteiligung der Öffentlichkeit der Mitgliedstaaten an diesen Entscheidungen. Begründete Stellungnahmen und Einsprüche der so genannten Zivilgesellschaft, die für die Meinungsbildung der politischen Parteien wichtig sind, könnten in diesen wenigen Wochen nicht formuliert werden. Es klingt daher wie ein Hohn, wenn das Protokoll über die „Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ mit dem Satz beginnt: „In dem Wunsch sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden, ...“

Da die Kommission nach Abschluss ihrer Prüfung beschließen kann, „an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen“, wird den Parlamenten zudem nur ein stumpfes Mittel in die Hand gegeben. Denn sollten tatsächlich einmal mindestens neun Parlamente fristgemäß Einspruch eingelegt haben und hielte die Kommission dennoch unverändert an ihrem Vorschlag fest, so bliebe den Parlamenten nur der Weg der Klage. An ihrem einmal vorgelegten Vorschlag könnte die Kommission um so leichter festhalten, wenn sich die Einspruchsbegründungen der Parlamente nicht decken oder gar widersprechen. Und dies dürfte nicht selten der Fall sein, beraten doch die nationalen bzw. regionalen Parlamente räumlich, aber auch kulturell und sprachlich vollkommen getrennt voneinander. So werden

möglicherweise im litauischen Parlament völlig andere Gründe für einen Einspruch geltend gemacht als etwa im portugiesischen Parlament. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Parlamente in ihren Beratungen von den Beweggründen der anderen etwas erfahren, dürfte gering sein.³⁾

Bleibt der Einspruch eines Parlaments erfolglos, so kann es zumindest Klage vor dem Europäischen Gerichtshof einlegen. „Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die (...) von einem Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.“⁴⁾

Diese Klagemöglichkeit soll auch dem Ausschuss der Regionen (AdR) zustehen. Damit wird einer seit langem vom AdR selbst, aber auch vehement von den deutschen Bundesländern vorgebrachten Forderung nach einem Klagerecht dieses Gremiums wenigstens zum Teil entsprochen. Ihm soll in Zukunft wohl nicht das generelle Klagerecht zustehen, aber eines bei den Gesetzgebungsakten, „für deren Annahme die Anhörung des AdR nach der Verfassung vorgeschrieben ist“.

Der Ausschuss der Regionen ist, neben dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, ein so genanntes „Nebenorgan“ im Institutionengefüge der Union und beteiligt sich als beratendes Gremium an der Beschlussfassung der Gemeinschaft. Er verfügt über einen eigenen institutionellen Unterbau. Dem Ausschuss gehören 189 Vertreter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften an, die vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluss auf vier Jahre ernannt werden. Auf die Bundesrepublik Deutschland und die anderen großen Mitgliedstaaten Frankreich, Großbritannien, Frankreich und Italien entfallen jeweils 24 Mitglieder. Etabliert wurde der AdR mit dem Maastrichter Vertrag zu Beginn der neunziger Jahre. Mit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 sind seine Rechte geringfügig erweitert worden. Der AdR kann sich seitdem auch zu Fragen äußern, in denen er es für zweckmäßig erachtet, insbesondere wenn es um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit geht. Auch ist er vom Europäischen Parlament anzuhören wenn spezifische regionale Interessen berührt sind. Nach dem EGV kann er Stellungnahmen in folgenden Bereichen abgeben: Zur gemeinsamen Verkehrspolitik, zur Beschäftigungs- und Sozialpolitik, zur allgemeinen und beruflichen Bildung, zum öffentlichen

³⁾ Mit der Organisation COSAC (Abkürzung von „Conférence des organes spécialisés dans les affaires communautaires“) existiert zwar seit 1989 die „Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der EU und des EP“. Diese Organisation ist aber personell wie materiell ausgesprochen schwach ausgestattet und dient allein dem Informationsaustausch zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten über Methoden und Erfahrungen der jeweiligen europapolitischen Arbeit. Eine Koordination der nationalen Parlamente mit dem Ziel einer gemeinsamen Positionsfindung soll nach dem Willen des Konvents auch in Zukunft nicht zu den Aufgaben von COSAC gehören.

⁴⁾ Vgl. Punkt 7 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.



Gesundheitswesen, zu den transeuropäische Netzen, zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur Umwelt. Dabei handelt es sich um Bereiche, in denen die EU unterstützende bzw. koordinierende Aufgaben wahrnimmt.

Die Bedeutung des AdR wurde von Beginn an durch den Umstand beschränkt, dass nur wenige Mitgliedsländer über eine mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare föderale Struktur verfügen. Lediglich in Österreich, Belgien, Spanien⁵⁾ und mit Einschränkungen seit kurzem auch in Großbritannien verfügen Regionen über nennenswerte eigene legislative Befugnisse.⁶⁾ Die meisten anderen Mitgliedsländer sind daher am Ausschuss der Regionen nur wenig interessiert.

Das in Zukunft den Mitgliedstaaten und in eingeschränkter Weise auch dem AdR zustehende Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof wirft die Frage auf, ob der Europäische Gerichtshof überhaupt befugt sein soll, über Verletzungen der Rechte von Mitgliedstaaten bzw. von Regionen zu entscheiden. Dies wird mit durchaus guten Gründen in Zweifel gezogen. „Die Frage (der Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit - A.W.) kann der Europäische Gerichtshof in Luxemburg nahe liegend nicht beantworten. Er ist Gemeinschaftsorgan und hat die Verträge autonom aus sich heraus und auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene zu betrachten. Ob die Subsidiaritätsklausel des Art. 5 Abs. 2 EGV hingegen greift, setzt eine Betrachtung der Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus. Das gerade ist aber dem Europäischen Gerichtshof verwehrt. Eine überzeugende Lösung ist bei Beibehaltung des Art. 5 Abs. 2 EGV allein und ausschließlich die Errichtung des Kompetenzkonfliktgerichts auf Gemeinschaftsebene.“⁷⁾ Die Forderung nach einem solchen Kompetenzkonfliktgericht hatte auch das Europäische Parlament im Lamassoure-Bericht angeregt. Darin wurde vorgeschlagen, „beim Gerichtshof eine Kammer für Verfassungs- und Grundrechtsfragen einzurichten.“⁸⁾ Der Konvent hat diesen Vorschlag in seinen Beratungen aber nicht weiter verfolgt.

Angesichts des vom Konvent unterbreiteten Vorschlags muss bezweifelt werden, ob er der ihm gestellten Aufgabe, wie eine „genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann“, gerecht geworden ist. Das vorgeschlagene Verfahren zur Kontrolle der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die nationalen Parlamente führt nicht nur zu unüberwindbaren praktischen

⁵⁾ Die spanischen Vertreter im Konvent unternahmen allerdings aus innenpolitischen Gründen alles, um den Regionen im zukünftigen Verfassungsvertrag keine zusätzlichen Rechte zukommen zu lassen.

⁶⁾ Einige dieser Regionen haben als „konstitutionelle Regionen“ einen Zusammenschluss gebildet. Ihm gehören Bayern, Katalonien, Nordrhein-Westfalen, das Bundesland Salzburg, Schottland, Wallonien und Flandern an.

⁷⁾ Siegfried Broß, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand des Europäischen Einigungsprozesses, in: Europäische Grundrechtezeitschrift 2002, S. 574 ff. (577)

⁸⁾ Lamassoure-Bericht des EP vom 16.5.2002, Dok. PE 318.651.

Schwierigkeiten, es wirft auch die Frage auf, ob in einer aus 25 Staaten bestehenden Union die nationalen bzw. regionalen Parlamente jeweils für sich allein überhaupt noch eine wirksame Kontrolle zur Wahrung ihrer Rechte ausüben können. Es spricht viel dafür, dass dies bei einer so großen Zahl von Mitgliedstaaten wirksam nur noch an einem gemeinsamen Ort, im gegenseitigen Austausch der Argumente möglich ist. Der am Beginn der Konventsarbeit ins Gespräch gebrachte „Kongress der Völker Europas“ hätte hier Ansatzpunkte zur weiteren Diskussion geboten. Diese Gedanken ernsthaft weiter zu verfolgen, dazu konnte sich der Konvent aber nicht durchringen. ■

EU-Gipfel brachte weitere Militarisierung der EU-Verfassung

Beim EU-Gipfel in Brüssel am 17./18. Juni sind nicht nur die Abstimmungsmodalitäten überarbeitet worden, es sind auch substantielle inhaltliche Veränderungen gegenüber dem Originalentwurf vorgenommen worden, die den Charakter der EU-Verfassung als Militärverfassung weiter verschärfen. Vor allem zwei Punkte müssen hier erwähnt werden:

- 1) Die Einrichtung einer expliziten militärischen Beistandsverpflichtung
- 2) Das Protokoll über die sog. „Ständige strukturierte Zusammenarbeit“, d. h. Bildung des militärischen „Kerneuropas“

Einrichtung einer militärischen Beistandsverpflichtung (Art. I-40 Abs. 7)

Im Altentwurf war zwar auch bereits die sog. „engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung“ vorgesehen. Das war eine militärische Beistandsverpflichtung jener, die es wollten, also freiwillig. Das ist nun in eine für alle verbindliche Beistandsverpflichtung umgewandelt worden. Wörtlich heißt es im Art. I-40 Abs. 7 nun:

„Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates müssen die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehenden Hilfe und Unterstützung leisten. Die lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.“

Bemerkenswerterweise ist diese EU-Beistandsverpflichtung härter als etwa die NATO-Beistandsverpflichtung, die es den NATO-Staaten überlässt, in welcher Form sie Beistand leisten (Art. 5 des NATO-Vertrags). Der letzte Satz könnte zwar noch als Möglichkeit zur Wahrung der Neutralität interpretiert werden, wird aber mit Sicherheit von der Regierung über den „Kriegsermächtigungsartikel“ 23f etc. weggedrückt, wenn es zum militärischen Ernstfall kommt. Dieser neutralitätswidrige Artikel 23f ermöglicht die Teilnahme Österreichs an weltweiten EU-Militäraktionen. Wer es mit der Verteidigung der Neutralität ernst meint, müsste die sofortige Streichung des Artikel 23f verlangen. Gerade aber die Befürworter der EU-Verfassung – von Plattner, Voggenhuber, Gusenbauer bis Haubner – tun gerade das nicht. Zudem verpflichtet die EU-Verfassung die Mitgliedstaaten „die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität



und der gegenseitigen Solidarität“ zu unterstützen. (Art. 15 (1)).

Die Strukturierte Zusammenarbeit

Beim EU-Gipfel Mitte Juni wurde ein „Protokoll über die ständige strukturierte Zusammenarbeit“ eingefügt. Dieses Protokoll erläutert detailliert den Aufbau des militärischen „Kerneuropas“, also jener Gruppe von Staaten, die „anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen (Militärmissionen, Anm.d.Red.) mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind.“ (Art.I-40 (6). Wörtlich heißt es in diesem Protokoll unter anderem:

„Artikel 1

An der ständigen strukturierten Zusammenarbeit gemäß Artikel I-40 Absatz 6 der Verfassung kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa verpflichtet,

- a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit des Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten (nachstehend „Amt“) intensiver zu entwickeln und
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Kampftruppen konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel III-210 aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

Artikel 2

Die an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 aufgeführten Ziele zu

- a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;
- b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung der militärischen Erfordernisse harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und –fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;
- c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegfähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungs-

verfahren überprüfen (z. B. Eliminierung von Parlamentsvorbehalten, Anm. d.Red.)

- d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um u.a. durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen innerhalb der NATO die im Rahmen des „Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten“ festgestellten Lücken zu schließen;
- e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen des (Rüstungs-)Amtes.

Artikel 3

Das (Rüstungs-)Amt trägt zur regelmäßigen Evaluierung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den in erster Linie auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Evaluierung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Beschlüsse des Rates dienen, die gemäß Artikel III-213 der Verfassung erlassen werden.“

Militärische Führungsstruktur in der EU

Man muss davon ausgehen, dass die SSZ zum eigentlichen Machtzentrum der EU werden wird. Interessanterweise werden Teile der EU-Verfassung – wie eben die Herausbildung der SSZ, aber auch die Schaffung eines diplomatischen Dienstes für den EU-Außenminister – bereits jetzt in Angriff genommen, obwohl die EU-Verfassung noch nicht ratifiziert ist. Die SSZ soll bis 2007 stehen, obwohl der EU-Vertrag erst ab 2009 in Kraft treten soll. Das ist eine offene Verletzung der Rechtsstaatlichkeit. D. h. es werden einfach vollendete Fakten für den Fall geschaffen, dass die EU-Verfassung den Prozess der Ratifizierung in den EU-Staaten nicht übersteht. Wenn man das Protokoll zur SSZ und die anderen Passagen der EU-Verfassung anschaut, insbesondere den Artikel I-40 (Aufrüstungsverpflichtung, Rüstungssamt, globale Militärmissionen,...), dann erkennt man, dass sich mit der SSZ eine EU-Struktur herauschält, die den Führungsanspruch des Militärisch-Industriellen-Komplexes in Verfassungsrang erhebt. (Friedenzentrum Linz, Nähere Informationen finden sich auf www.friwe.at) ■



Schengen/Dublin: Der Aufstieg des Überwachungsstaates in Zeiten der Globalisierung

Verdeckte Überwachung grenzenlos

Ein Aufsatz von Thomas Mathiesen¹⁾ im Sammelband „The Blackwell Companion to Criminology“ herausgegeben von Colin Sumner stellt in sehr konzentrierter Form erschreckende Fakten zur grenzenlosen „verdeckten Überwachung“ im Schengener Informationssystem SIS und den mit dem SIS vernetzten Informationssystemen zusammen.²⁾

von Luzius Theiler, Bern

Die im SIS gesammelten Daten betreffen zu 90% nicht strafrechtlich relevante Tatbestände, sondern Angaben über „unerwünschte Ausländer“. Schengen wird deshalb oft als Instrument zur Verteidigung der „Festung Europa“ bezeichnet.

Ausgehend vom Schengen-Durchführungs-Übereinkommen (nachfolgend Abkommen genannt) von 1990, das mit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 in die EU integriert wurde, zeigt Mathiesen die Konsequenzen der diffusen Generalklauseln in diesem Vertragswerk auf. Gemäss Art. 99 werden Daten „nach Massgabe des nationalen Rechts“ „zur verdeckten Registrierung“ aufgenommen. Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“. Die Bedingungen, unter denen Personen verdeckt registriert werden können, sind, so Mathiesen, „teilweise wenig präzise, das heisst teilweise äusserst vage und ermöglichen eine diskrete Überwachung breiter Teile der Bevölkerung“. Dies insbesondere gemäss Art. 99 Ziff. 2 des Abkommens, welcher verdeckte Überwachungen u.a. zulässt, wenn die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, *insbesondere* aufgrund bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass er auch *künftig* aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird“. Dies seien vage, unbestimmte Formulierungen, schreibt Mathiesen zu Recht, die ausserdem auf rein hypothetische zukünftige Tatbestände ausgerichtet sind.

Überdies erlaubt die folgende Ziff. 3 von Art. 99, die verdeckte Überwachung politischer Tätigkeiten „auf Veranlassung der für die Sicherheit des Staates zuständigen Stellen“, also der Polizei und der Geheimdienste, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gesammelten Informationen zur Abwehr „einer erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äussere Sicherheit des Staates“ notwendig sind. Hier in diesem Art. 99 Ziff. 3 steht kein Wort von strafrechtlichen Vergehen oder kriminellen Akten, hält der Autor fest, vielmehr werden politische Proteste verschiedenster Art erfasst. Das im Grundsatz verankerte Recht auf Einsicht in die über die eigene Person gespeicherten Daten wird stark eingeschränkt: Gemäss Art. 109 Ziff. 2 des Abkommens unterbleibt die Auskunft-

erteilung immer während der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung und „wenn dies zur Durchführung einer rechtmässigen Aufgabe ... unerlässlich ist“. „Kurz gefasst“, so die Quintessenz von Mathiesen, „ein Überwachungssystem, das der Polizei freie Hand gibt, breitet sich gegenwärtig in Europa aus“.

Mit dem SIS vernetzt (das nächstens zum SIS II perfektioniert werden soll) sind die folgenden drei Datenbanken:

- „Sirene“ (Abkürzung für *Supplément d'Information Requis a l'Entrée Nationale*), sammelt nicht-standardisierte, „unpräzise“ sog. „weiche Daten“, also Zusatzinformationen, die nicht im SIS erfasst sind zum Austausch unter den nationalen Polizeien. Zu den übermittelten Informationen gehören laut Artikel 46 des Schengen-Abkommens alle Informationen „von Interesse, um *künftige* Verbrechen zu verhindern und Straftaten gegen oder *Bedrohungen* der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern“. Soweit es Sirene betrifft, gibt es keine allgemein gültigen Datenschutzregelungen, da Sirene nicht im Schengen-Abkommen erwähnt wird.
- Eurodac, sammelt die Fingerabdrücke von abgewiesenen AsylbewerberInnen und soll so Zweitasyugesuche verunmöglichen (Durchsetzung des Vertrages von Dublin).
- Europol, wurde ursprünglich als zentrales Computersystem zur Erfassung des organisierten Verbrechens gegründet, weitet seine Tätigkeitsgebiete aber immer mehr aus und sammelt auch Daten aus dem persönlichen Bereich wie rassische Herkunft, politische Anschauung, religiöse Überzeugung, Gesundheit und Sexleben. Punkto Aktivitäten und Datenschutz ist Europol praktisch unkontrollierbar.

Sehr informativ ist der im Aufsatz von Mathiesen wieder-gegebene Überblick über die in 12 Kategorien mit insgesamt

¹⁾ Thomas Mathiesen, geboren 1933, ist seit 1972 Professor für Rechtssoziologie und lehrt an der Universität von Oslo, Norwegen. Er hat über 25 Bücher über Rechtssoziologie, Kriminologie, Mediensoziologie und politische Soziologie geschrieben, von denen auch einige ins Deutsche übersetzt wurden

²⁾ Zum gleichen Thema siehe „Schengen: Abwehr gegen aussen, Polizeistaat gegen innen“ in Europamagazin 2/2003



68 Typen von persönlichen Daten, die im Europol-Zentralcomputer registriert werden:

- Einzelheiten zur Person
- Aussehen
- Identifikations-Merkmale (so DNS-Analysen-Resultate und Fingerabdrücke)
- Beruf und Fähigkeiten
- Wirtschaftliche und finanzielle Situation
- Verhaltensmerkmale (u.a. Lebensstil, Drogengebrauch, Gefahrenbewertung)
- Kontakte und Verbindungen
- Benützte Kommunikationsmittel
- Benützte Transportmittel
- Informationen über kriminelle Aktivitäten
- Verweise auf andere Datensammlungen, wo der Betroffene verzeichnet ist (unterteilt in staatliche und private Sammlungen)

Informationen über unbescholtene Personen, die in Verbindung mit der in der Datei verzeichneten Person stehen. An Hand von verschiedenen Fallbeispielen über verweigerte Einreisen in Schengen-Länder beschreibt Mathiesen die konkreten Auswirkungen der grassierenden Gesinnungsschnüffelei in Europa. Eine Greenpeace-Aktivistin z. B., die 1995 gegen das französische Nuklear-Programm protestiert hatte, wurde von Frankreich als „unerwünscht“ erklärt und am Amsterdamer Flughafen an der Betretung des „Schengener-Raumes“ gehindert.

Zum Schluss gibt Mathiesen einen Überblick über geplante Ausweitungen des europäischen Polizei- und Überwachungsstaates nach dem 11. September 2001. So gibt es Pläne, mit dem SIS „potentiell gefährliche Personen zu erfassen“ und diese an der Anreise zu „sportlichen, kulturellen, politischen oder sozialen Veranstaltungen“ zu hindern. Zudem sollen die SIS-Daten weiteren öffentlichen aber auch privaten Institu-

tionen zugänglich gemacht werden. Im Aufbau begriffen sind „Enfopol“ und „Echelon“ als Teil des „EU-FBI-Komplexes“ zur Überwachung und Zensurierung des elektronischen Verkehrs. Anmerkung: Die von der Swisscom an das US-Kommunikationsunternehmen Verestar verkaufte Satellitenbodenstation in Leuk (Wallis) dient nach verschiedensten Berichten als Abhöranlage im Rahmen des Echelon-Programms.

Mathiesen mahnt zum Schluss seines Aufsatzes: „Wir sehen die Umrisse einer neuen Mc Carthy-Ära in globaler Dimension. Diese Massnahmen treffen das Herz unserer demokratischen Rechte und unserer Bürgerrechte“.

Bleibt anzumerken, dass sich Mathiesen „nur“ auf offiziell oder über parlamentarische Wege oder durch NGO's, hauptsächlich Statewatch, publizierte Tatbestände stützt. www.statewatch.org/ ist eine Fundgrube für Informationen über Missachtungen von Grundrechten in der EU.

Zahlreiche Beschlüsse im Rahmen des „Schengen-Besitzstandes“ sind jedoch gar nicht veröffentlicht, wie ein Sprecher des bundesratsamtlichen Integrationsbüros nach mehrmaligem Nachfragen meinerseits vor der Versammlung der schweizerischen Grünen einräumen musste. So ist der „Schengen-Besitzstand“ in Buchform und im Internet zusammengefasst nur bis zum 1. Mai 1999 publiziert und dies mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass „Beschlüsse ohne Rechtsgrundlage“ (!) und vertrauliche Dokumente nicht in die vorliegende Veröffentlichung aufgenommen wurden. ■

Eine zum Teil identische, zum Teil erweiterte, jedoch ältere Fassung des Aufsatzes in deutscher Sprache ist unter <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/enfo/6861/1.html> abrufbar. *Unbedingt zur Lektüre empfohlen.*

Kurzinfos

Richter äussern Bedenken über Einschränkung von Menschenrechten

Der EU-Import der „US-Sicherheitskultur“ gefährdet grundlegende Menschenrechte und die demokratischen Freiheiten – dies betonte eine Gruppe von 200 Richtern und Rechtsexperten aus EU-Ländern, welche sich in Frankreich zu einem Meeting trafen. Die Richter trafen sich, „wegen steigender Bedenken bezüglich der öffentlichen Freiheiten in der EU“, sagte einer der Teilnehmer. Ein weiterer Richter – Mitglied des römischen Verfassungsgerichtes – kritisierte „das undurchsichtige Funktionieren“ der verschiedenen Institutionen, welche die EU-Gesetzgebung erlassen. (EUobserver.com, 04. Oktober 2004).

Neue Richtlinien der EU „im Kampf gegen den Terror“

Die Europäische Union will im „Kampf gegen den Terrorismus“ die Zügel anziehen. Der neue EU-Anti-Terror-Koordinator, Gijs de Vries, stellte den Justiz- und Innenministern im Juni 04 in Luxemburg ein neues Programm vor, mit dem eine engere

Kooperation der nationalen Geheimdienste organisiert werden soll. De Vries betonte, dies solle dazu führen, dass in einem bereits existierenden Planungsstab in Brüssel künftig auch die Erkenntnisse der nationalen Geheimdienste zusammenlaufen. In dem zunächst bis Dezember 2005 vorgesehenen Aktionsplan soll die EU unter anderem gegen die Geldwäsche vorgehen und internationalen terroristischen Organisationen die finanzielle Grundlage entziehen. Dazu soll bis September dieses Jahres beim zentralen EU-Planungsstab eine entsprechende Einheit gebildet werden. Zudem geplant sind Schritte zur Sicherung des internationalen Verkehrs. NZZ. 9. Juni 04, S. 9



Peter Bodenmann will durch EU-Beitritt 300'000 zusätzliche Arbeitslose in Kauf nehmen – die Genossen klatschen Beifall

SPS – immer noch „EU über alles!“

In der WoZ vom 20. Mai 04 schreibt Philipp Müller, Mitglied der Geschäftsleitung der SP Schweiz und Redaktionsmitglied der in der Romandie erscheinenden Monatszeitung „Pages de gauche“: „In den Reihen der Linken hat der Euroskeptizismus in den letzten Jahren zugenommen. Zu Recht. Denn mit der simplen Gleichung „ausserpolitische Öffnung bedeutet Fortschritt“ ist keine Politik zu machen. Die EU steht unter dem Zeichen des Abbaus von sozialen und wirtschaftlichen Rechten, sie liberalisiert und privatisiert auf Teufel komm raus, ihre Währungspolitik widerspiegelt die Interessen der Finanzwelt.“ Leider war an der SP-Delegierten-Versammlung in Naters von dieser angeblich zunehmenden EU-Kritik wenig zu verspüren. Zwar wurden in Anträgen verschiedener Sektionen ein paar Bedenken geäussert. Am grundlegenden antidemokratischen, rechtsliberalen Pro-EU-Kurs der SP ändert sich jedoch nichts. Ähnliches gilt für die Grünen. Mit grosser Mehrheit treten sie gemeinsam mit der SP für das fremdenfeindlichen Schengenabkommen ein.

von Paul Ruppen

Interessenwahrung der Schweiz als zentraler SP-Wert

Der Titel des Positionspapiers der SP Schweiz, das in Naters verabschiedet wurde, ist bezeichnend: „Ja zur Interessenwahrung der Schweiz in Europa“. Der Partei geht es in erster Linie also nicht um soziale und demokratische Werte und deren Schutz in der Welt, in Europa und in der Schweiz, sondern um die Interessen der Schweiz als solchen. Diese Identifikation mit den Interessen des Staates und der Nation und die Ausblendung der faktischen Interessenvielfalt innerhalb des Staates ist ein Charakteristikum von Nationalismus – wobei, wie die Sozialdemokraten vorzeigen, diese Identifikation mit dem eigenen Staat/Nation euronationales Denken nicht ausschliesst.

Verzicht auf Mythos vom sozialen Fortschritt bei einem EU-Beitritt

Bemerkenswert am Positionspapier ist, dass erstmals darauf verzichtet wird, die angeblichen sozialen Verbesserungen zu loben, die aus einem EU-Beitritt für die Schweizer Bevölkerung resultieren würde. Vielmehr wird die EU bezüglich ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik getadelt: „Der strukturellen Krise, die in der europaweiten Massenarbeitslosigkeit am anschaulichsten zum Ausdruck kommt, begegneten die EU-Länder in den letzten zehn Jahren zu sehr mit einer beschäftigungsfeindlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die Liberalisierung des Service Public und eine konservative Budgetpolitik blockierten den wirtschaftlichen Aufschwung, verstärkten das Wohlstandsgefälle, führten zur Privatisierung von lukrativen staatlichen Diensten und verteuerten vielfach deren Leistungen. Die aktuellen Entwicklungen im europäischen Strommarkt mit ihren massiven Preiserhöhungen und der Machtkonzentration in den Händen einiger weniger Elektrogiganten zeigt dies anschaulich.“ Die drängende Frage, wieso die SP nun eigentlich die Schweiz in der EU haben will, verschärft sich dadurch allerdings.

Ja zu Schengen und Dublin

Der Beitritt zu Schengen und Dublin wird von der SP begrüsst – weil man für eine Annäherung an die EU sei. Dabei bedeuten Schengen und Dublin eine Verschlechterung der Bedingungen für Asylbewerber in der Schweiz. Durch die Schleierfahndung werden Personen, die der Polizei und der Grenzschutz „verdächtig“ vorkommen (wohl auf Grund Ihrer Hautfarbe) nicht mehr nur an der Grenze schikaniert, sondern vermehrt beinahe überall auf dem schweizerischen Territorium. Durch das Dublin-Abkommen können Asylbewerber in der Schweiz kein Asylgesuch mehr stellen, nachdem sie in einem anderen Dublin-Land abgewiesen wurden. Ein Asylbewerber, der in Deutschland abgewiesen wurde, hat z.B. keine Chance auf eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz mehr.

Ganz geheuer scheint es der SP mit ihrer fremdenfeindlichen Politik nicht zu sein: sie verlangt flankierende Massnahmen: Einsatz der Schweiz für eine fortschrittliche europäische Asylpolitik, die sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert (z.B. die Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung als Grund für ein Asylgesuch). Diese Forderungen sind insofern nicht überzeugend, als sie nicht als Bedingung für ein Ja zu Schengen und Dublin formuliert werden. Sie sind damit rein ideologisches Beigemüse, das angesichts des Jas zum fragwürdigen Schengen- und Dublinabkommen das eigene Gewissen etwas besänftigen soll. Zudem liegt keine Analyse vor, wie erfolgreich ein solcher Einsatz der Schweiz sein dürfte (etwa mit BR Blocher als Justizminister und dem Gewicht der Schweiz in konsultativen Gremien mit der EU).

Demokratieabbau bei EU-Beitritt verniedlicht

Die SP fordert, nach der Abstimmung über die Bilateralen II Beitrittsverhandlungen mit der EU aufzunehmen. Die fragwürdige Begründung: „Erst nach [] erfolgreichem Abschluss [der Beitrittsverhandlungen] werden die Schweizer Bürger und Bürgerinnen beurteilen können, wie sich der Beitritt zur EU im einzelnen auswirkt und welche flankierenden Massnahmen ergriffen werden können und müssen“. Jeder halbwegs informierte Sozialdemokrat müsste wissen, dass es bei Beitritts-Verhandlungen mit der EU um die Übernahme der EU-Verträge geht. Verhandelbar sind im Wesentlichen nur



die Übergangsbestimmungen. Entsprechend bleibt bezüglich einer Kosten-Nutzen-Analyse eines EU-Beitritts gar nichts im Dunkeln. Da sich die EU entwickelt, wissen wir zwar nicht genau, wie eine solche Kosten-Nutzen-Analyse in ein paar Jahren aussieht. Im Wesentlichen wird sich die EU aber nicht verändert haben und man kann eine Analyse in ein paar Jahren auch vornehmen, ohne in Beitrittsverhandlungen zu stecken. Wie kommt es zu so fadenscheinigen „Argumenten“, von Leuten, die sich gerne als Spitze der „Vernunft“ und der Aufklärung darstellen? Offenbar ist die SP in so argem Argumentationsnotstand bezüglich der EU-Beitrittsforderung, dass man angesichts der schütterten Realität auf imaginäre Kosten-Nutzen-Ergebnisse von künftigen Verhandlungen verweisen muss.

Richtig verlogen wird die „Argumentation“ allerdings, wenn die SP behauptet: „Die EU-Mitgliedschaft wird die direkte Demokratie, den Föderalismus und die militärische Bündnisfreiheit der Schweiz nicht in Frage stellen“. Es wird dabei verschwiegen, dass bei einem EU-Beitritt die EU-Verträge zu übernehmen sind – samt den entsprechenden Entscheidungsmechanismen der EU. Es ist zwar schwierig, Entscheidungskompetenzen in Prozenten anzugeben. Von EU-Politikern wird aber immer wieder darauf hingewiesen, dass zwischen 50 und 80 Prozent der Gesetzgebung auf EU-Ebene erfolgt. Und diesbezüglich kann die direkte Demokratie höchstens noch eine folkloristische Rolle spielen, etwa indem innerhalb der minimalen Spielräume, welche von EU-Richtlinien gewährt werden, irrelevante, direktdemokratisch Scheingefechte durchgeführt werden. Und das strebt die SP offenbar an, da sie wieder mal das konstruktive Referendum bemüht.

Doch nicht nur die EU-Kompatibilität der direkten Demokratie wird beschönigt, sondern die mangelnde Demokratie in der EU selber: „Gemäss den europäischen Behörden hat das Projekt einer Verfassung zum Ziel, die demokratische Legitimität der Instrumente der Union zu festigen und der zu recht geäusserten Kritik wegen fehlender Demokratie und mangelnder Nähe zu den Bürgern und Bürgerinnen ein Ende zu setzen.“ Neuerdings zitiert also die SP die beschönigenden Reden der herrschenden Schichten einer Gebietskörperschaft, um sich über Wirklichkeit zu informieren und erspart sich die eigene Analyse von Texten und der realen Welt.

Bezüglich Bündnisfreiheit ist die SP auch nicht besonders ehrlich. Die klar belegbaren Tendenzen der Militarisierung der EU und der Erlangung der Handlungsfähigkeit unter Einbindung oder Umgehung der Neutralen werden im Papier

verschwiegen. Vielmehr wird die alte Ideologie vom „Friedensprojekt Europa“ wiederholt. Insgesamt stellt das Papier einen argumentativ äusserst schwachen, schlecht informierten Positionsbezug dar, der allerdings einen Vorteil hat: EU-politisch ist die euronationale SP so schwach auf der Brust, dass diesbezüglich in naher Zukunft nichts ernsthaftes zu befürchten ist.

Der Hotelier aus Brig

Als Starredner wurde der Hotelier aus Brig nach Naters geholt. Wir nehmen an, diese Einladung sei nicht nur aus geographischen, sondern auch aus inhaltlichen Gründen erfolgt, was der SP nicht zum Vorteil gereicht. Hauptproblem des Hoteliers – neben seiner schweren Wehmut nach Zeiten, wo der bornierte Teil der Schweizer Bevölkerung über „Österreicher Witze“ lachte – ist die Wachstumsschwäche der Schweiz. Die durch den EU-Beitritt herbeigeführte Deregulierung des Binnenmarktes soll dem abhelfen. Als Beispiel für die Segnungen des Binnenmarktes wird Österreich bemüht. In solchen Diskursen kommt Bedenkliches zum Vorschein:

(1) Das Ausmass, in dem sich die SP die Wirtschafts-Analysen rechtsliberaler Autoren wie Silvio Borner, Walter Wittmann und von NZZ-Redaktoren zu eigen gemacht hat.

(2) Die Verherrlichung des Wachstums. Diese stellt eine eigentliche Bankrott-Erklärung linker Politik dar. Erstens ist dieses Wachstum nicht auf den Rest der Welt generalisierbar und der Ruf nach Wachstum in reichen Ländern wie der Schweiz stellt nichts als nationalistischen wirtschaftsbornierten Egoismus dar. Solches Wachstum wird nämlich in absehbarer Zukunft – angesichts der bekannten Tatsachen – nicht rohstoffneutral oder gar mit weniger Rohstoffen auskommen. Zweitens kann Wachstum keinen Wert an sich darstellen. Nehmen wir an, es gebe ein Wachstum, das mit immer weniger Rohstoffen auskommt. Sobald die Bedürfnisse einer Bevölkerung befriedigt sind – etwa auch nach einer entsprechenden Reorganisation der Wirtschaft –, gibt es für solches Wachstum keine Gründe, ausser der irrationalen Meinung, die Integration in stressige Arbeitsprozesse seien für den Menschen etwas Gutes und für seine Disziplinierung unerlässlich.

(3) Die völlige Verkennung der realen Auswirkungen deregulierten Wachstums auf die sozialen Bedingungen einer Bevölkerung. Wie der Beitrag aus Österreich in dieser Nummer zeigt, braucht Wachstum keineswegs positive soziale Auswirkungen zu haben.

Der mediale Erfolg des Ex-Präsidenten der SP und Hoteliers aus Brig liegt an der Widersprüchlichkeit seiner Analysen. Er führt vor, wie man als „Linker“ nach rechts driften kann und dies vordergründig als linke Politik tarnen kann: Er verlangt eine linkere SP und die Deregulierung des Binnenmarktes, eine ökologischere SP und Importe von Geflügelfleisch aus Brasilien. Er geisselt den Defätismus der Linken gegenüber dem Neoliberalismus und verbreitet diesen selber mit seinen konkreten Forderungen nach Deregulierung. Er kritisiert die Vermögensverwaltung der Schweizer Banken und will mehr Wachstum auf Kosten der Dritten Welt. Er geisselt



Steuergeschenke für die Reichen und tritt für ein Wirtschaftsmodell ein, das durch die höhere Besteuerung von immobilien Wirtschaftsfaktoren (Arbeit!) die Reichen reicher macht. Er geißelt die Flüchtlingspolitik der EU, die Fremdenfeindlichkeit der Schweiz, Schengen und Dublin und befürwortet den Beitritt zu Schengen und Dublin. Schengen führt zum „flächendeckenden europäischen Schnüffelstaat“ und „zur schleichenden Auflösung rechtsstaatlicher Grundsätze“. Weil die SVP und die Auns gegen dieses rechte Projekt sind, müssen wir dafür sein. Er tritt für ökologische Landwirtschaft ein und bedauert, dass 250 Gramm Erbsen in der Schweiz 1.7 Franken kosten, im Aldi Deutschland nur 60 Rappen. Er rennt gegen die Hochpreisinsel Schweiz an, und vergisst zu erwähnen, dass die SP das Knacken der Hochpreisinsel auf dem Gebiete der Medikamente wirksam hintertrieben hat (Dennerinitiative).

Für die Realisierung der „sozialen“ Schweiz in der EU nimmt er dann 300'000 zusätzliche Arbeitslose in Kauf. Nach diesem Hammer wieder Sozio-Öko-Gesäusel: die Gemeinden sollen in die Infrastruktur investieren und die Gebäude sollen wärmetechnisch saniert werden. Er ist für die Einschränkung der direkten Demokratie durch den EU-Beitritt und preist diese als Erungenschaft. Richtig betont er, dass die EU unter sozialdemokratischem Einfluss ein Liberalisierungs- und Privatisierungsprojekt ist – um uns dann für so naiv zu halten, dass wir dank der direkten Demokratie das in der Schweiz bei einem Beiritt für uns verhindern könnten. Und zu unguter letzt krönt er den ganzen Haufen Widersprüche mit dem „Friedensprojekt EU“. Bedenklich ist, dass die Rede von SP-Leuten gerühmt wurde und man von keiner, noch so leisen Kritik auch nur das geringste hörte. ■

Die Grünen fassten an der Delegiertenversammlung Ende August 04 eine Vorentscheidung für Schengen und Dublin. Die Argumentationen sind fragwürdig. Cecile Bühlmann meinte, durch den Beitritt würde die Abwärtsspirale im schweizerischen Asylrecht durch inter-nationale Mindeststandards aufgefangen. Inhaltlich ist diese Argumentation nicht haltbar. Die Dublin- und Schengenverträge enthalten keine materiellen asylrechtlichen Bestimmungen. Zwar befindet sich die Schweiz leider asylrechtlich im unteren Drittel der EU-Länder, es gibt aber EU-Länder, die auf diesem Gebiete noch fremdenfeindlicher sind als wir und kein EU-Recht hindert sie daran. Selbst wenn sich die EU auf verbindliche Minimalstandards auf diesem Gebiete einigen könnte, ist erstens nicht anzunehmen, dass sich diese Minimalstandards auf hohem Niveau ansiedeln werden und zweitens wird die Schweiz durch Schengen und Dublin diesbezüglich nicht eingebunden. Ein Schengen- und Dublin-Beitritt wird ausser Nachteilen für Asylbewerber nichts bringen.

Unschön war auch die Argumentation von Dani Vischer, der sonst nicht als EU-Freund bekannt ist. Eigentlich sei er gegen Schengen und Dublin. Weil die Grünen die Begründungen für ihr Nein in einer Abstimmungskampagne nicht genügend öffentlich machen könnten, sei man aber besser dafür. Bezüglich datenschützerischer Bedenken verwies Cecile Bühlmann auf die angeblich hohen Daten-Schutz-Auflagen der EU – eine unglaubliche Aussage, wenn man die diesbezügliche Lage im Schengenraum kennt (siehe Artikel über Schengen in dieser Nummer).

Kurzinfos Umwelt

Erneuerbare Energien: Ziele werden nicht erreicht

In der 2001 beschlossenen Richtlinie *Erneuerbare Energien* (RL 01/ 77/ EG) setzt sich die EU konkrete Ziele für Strom aus erneuerbaren Energien: Bis 2010 sollen 22 % des produzierten Stroms von erneuerbaren Energieträgern kommen. Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien am Energieverbrauch soll bis 2010 bei 12 % liegen. 2004 muss die Europäische Kommission die Fortschritte zu diesen Zielen überprüfen und eine Bewertung (Review) vorlegen. Ende Mai 2004 hat die Europäische Kommission eine entsprechende Mitteilung präsentiert. Darin geht die Kommission davon aus, dass die 2001 beschlossenen Ziele nicht erreicht werden: Bis 2010 werden nur 18 % des produzierten Stroms aus erneuerbaren Energien kommen, der Anteil am Energieverbrauch wird bei nur 10 % liegen. Von den Mitgliedstaaten werden voraussichtlich nur Deutschland, Dänemark und Spanien ihre Ziele erfüllen. Aufgrund dieser Einschätzung kommt die Europäische Kommission zum Schluss, es hätte keinen Sinn neue Ziele für 2020 festzusetzen, bevor die Mitgliedstaaten nicht mehr dafür tun, bestehende Ziele zu erreichen. Dies würde bedeuten, dass die EU im Juni 2004 Gastgeberin der internationalen

Erneuerbaren-Konferenz in Bonn sein wird, ohne neue langfristige Ziele anbieten zu können. *Friends of the Earth*, *WWF* und *Greenpeace* forderten in einem gemeinsamen Brief an Energiekommissarin de Palacio ein Ziel von 25 % Anteil an erneuerbaren Energien am Energieverbrauch bis 2020. (EUropa-Info, Juni 04).

Weitere Aufweichung der Ansätze für eine nachhaltige Fischereipolitik

Die Europäische Kommission will eine stärkere Befischung des Schellfisches. Damit entsprechende Vorschriften schneller angenommen werden können, schlägt die Kommission sogar vor, die erst im Dezember 2003 verabschiedete Verordnung des Rates über Gesamtfangmengen (TAC) für 2004 wieder zu ändern. Interessant ist darüber hinaus, dass die Kommission diese Meldung in einer Pressemeldung über den verstärkten Schutz von Korallenriffen quasi „versteckt“ hat. Nur bei sehr aufmerksamem Lesen wird deutlich, dass es sich bei dem zweiten, Themenpunkt nicht um eine Schutzmassnahme handelt – sondern um das genaue Gegenteil. Vermutlich wollte die EU-Kommission so vermeiden, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, die u. a. durch eine große Kampagne von Greenpeace entstanden ist.





Bereits im April waren die Abgrenzung des Kabeljau-Schutzgebiets in der Nordsee verkleinert und einige Vorschriften für Schellfisch abgeschwächt worden. Grossbritannien hatte Daten vorgelegt, nach denen die Kabeljaufänge durch britische Schiffe außerhalb des Kabeljau-Schutzgebiets geringer waren als erwartet. Das war für die Kommission Grund genug, eine Erhöhung der Fangquoten vorzuschlagen – obwohl von einer Bestandserholung beim Kabeljau nicht die Rede sein kann. DNR EU-Rundschreiben, Oktober 04, S. 31

Abgespeckte EU-Regeln für Tiertransporte

Die EU-Agrarminister haben im November 04 eine politische Einigung über einen Verordnungsvorschlag erzielt, der den Tierschutz bei Tiertransporten verbessern soll und ab 2007 angewandt werden muss. Der Beschluss war aber nur möglich, nachdem zentrale Teile des ursprünglichen Kommissionsvorschlages, jene über Transport- und Ruhezeiten sowie die Belegungsdichte, ausgenommen worden waren. Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass künftig Tieren jeder Gattung nach maximal 9 Stunden Transport eine Erholungszeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden sollte.

Nun bleiben vorerst die bestehenden, je nach Gattung unterschiedlichen Vorschriften in Kraft, die maximale Transportzeiten zwischen 9 Stunden für Jungtiere und 24 Stunden für Schweine und Pferde sowie kürzere Pausen erlauben. Die Transportzeiten und Belegungsdichten dürften bei einer Revision der Verordnung erneut geprüft werden. Als Basis hierzu muss die Kommission innert spätestens vier Jahren nach dem Anwendungsdatum einen Bericht vorlegen. Die Verordnung verschärft hingegen eine Reihe anderer, eher technischer Vorgaben. So müssen beispielsweise neue Tiertransporter ab Anfang 2007 und alle Fahrzeuge ab Anfang 2009 zwingend mit Satelliten-Navigations-Systemen ausgerüstet sein, damit ihre Bewegungen besser überwacht werden können. Weitere Vorgaben betreffen die Ausbildung der Fahrer und Begleiter und die Verantwortlichkeiten. Für lange Transporte (über 8 Stunden) werden zudem technische Verbesserungen der Transportmittel wie Vorrichtungen zur Belüftung und Temperaturüberwachung obligatorisch. Ferner dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind, Schweine unter 3 Wochen und weitere Jungtiere nicht weiter als 100 Kilometer transportiert werden. NZZ, 23. November 04

Milchmarkt: EU-Agrarreform wirkungslos

In der EU werden über eine Million Tonnen Milch zuviel produziert. Und das obwohl die Milchquote im Rahmen der Agenda 2000 Reformen bereits auf 118 Millionen Tonnen erhöht wurde. Diese Daten veröffentlichte die Europäische Kommission in einem Bericht Anfang Oktober 04.

Bestimmte Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, überschritten die Quote und müssen deshalb 388 Millionen Euro Strafe an die EU zahlen. Das bedeutet, dass die Steuerzahler/innen indirekt weiterhin die Milchwirtschaft finanzieren, die am Markt vorbei produziert – egal ob nun direkt an die EU oder über den Umweg so genannter „Strafen“. Dass ist nicht nur für die Staatshaushalte eine enorme Belastung. Auch

international führt das ständig produzierte Überangebot – durch garantierte Abnahmepreise – zu einem Verfall der Preise auf dem Weltmarkt. „Milchdumping“ ist die Folge.

Die Reformen der EU greifen nicht, statt extensiver Produktion konzentriert sich der Markt: Im Zeitraum von 1999 bis 2004 ist die Zahl der Produzenten von 703.000 auf 529.000 gesunken, die einzelne Produktionsmenge ist aber von 164.000 Tonnen auf 223.000 Tonnen Milch gestiegen. Die Folgen der Intensivierung sind bekannt: Ausgeräumte Landschaften, überhöhte Nitratwerte in Grund- und Oberflächenwasser durch die ungleichmäßige Ausbringung von Gülle und Jauche aus den Milchfabriken. Ganz zu schweigen von den Auswirkungen auf Produktqualität und Lebensbedingungen der Tiere.

Wie passt das zu den Zielen der Agrarreform? Dort war eine Absenkung der Produktion und eine Diversifizierung der ländlichen Einkommen angekündigt worden. Auch sollten Landwirte nicht mehr für die Produktion, sondern für die bewirtschaftete Fläche und die Einhaltung von Umweltauflagen in der Bewirtschaftung entlohnt werden. Scheinbar greifen die umgesetzten Maßnahmen nicht. Offensichtlich ist, dass auch nach der EU-Reform kleinere Landwirtschaftsbetriebe, die extensiv wirtschaften, kaum eine Perspektive zum Überleben haben. Das Credo der maximalen Produktion herrscht ungebrochen – an Märkten und Menschen vorbei. (EU- DNR-Rundschreiben, November 04, S. 14.

EIB: Mit EU-Steuergeldern gegen die Umwelt

Im Rahmen einer Tagung in Brüssel Mitte Juli wurde die Europäische Investitionsbank (EIB) von mehreren Umweltorganisationen dafür kritisiert, öffentliche Gelder der europäischen Steuerzahler in sozial und umweltschädliche Projekte zu investieren. Die Umweltorganisation Friends of the Earth (FoE) konnte anhand verschiedener Beispiele darlegen, dass die Europäische Investitionsbank offensichtlich weit weniger Wert auf Umweltschutz und Sozialverträglichkeit ihrer Kredite lege als z. B. die Weltbank.

Die EIB ist der größte öffentliche Geldverleiher der Welt. Besitzer der Bank sind die 25 Mitgliedsländer der Europäischen Union. Gegründet wurde sie vor fast 50 Jahren, um die Politik der Europäischen Gemeinschaft mit Krediten zu unterstützen. Lange Zeit ging das Geld vor allem in Projekte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, in Straßen, Brücken, Infrastruktur. Doch seit 10 Jahren verleiht die Europäische Investitionsbank immer mehr Geld an Entwicklungsländer. Das ist von den europäischen Mitgliedstaaten so gewollt, da die EU Entwicklungspolitik als ihr Aufgabenfeld versteht. Doch für diese Aufgabe fehlten der EIB ein paar wichtige Voraussetzungen, meint Klaus Schilder von der Nicht-Regierungsorganisation „Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung.“ Offiziell orientiert sich die EIB bei der Kreditvergabe an den Umwelt- und Sozialnormen der Europäischen Union. Doch wer in Luxemburg mit Angestellten der Bank redet, trifft Klaus Schilder zufolge immer wieder auf die Ansicht, dass die EIB in erster Linie eine Bank sei, die mit möglichst vielen Krediten die Wirtschaft ankurbeln sollte. DNR-EURundschreiben, August/September, 04, S 6.



Euratom

Renaissance der Atomkraft in der EU

Dank hoher Erdölpreise und ungebremsten Treibhausgasemissionen wittert die Atomlobby Morgenluft. Ein Dutzend neuer Kernkraftwerke wird zurzeit geplant. Der Euratom-Vertrag sorgt dafür, dass weitere EU-Förderungen in diese Projekte fließen.

Von Oliver Korschil*

Am 11. Juni 2004 gab die EU-Kommission grünes Licht für den Bau eines neuen Atomkraftwerkes in Finnland. Bereits im Jänner 2002 hatte die finnische Regierung einen Grundsatzbeschluss für das neue AKW gefällt. Als im Mai 2002 auch das finnische Parlament mehrheitlich dafür stimmte, verließen die Grünen die Regierungskoalition. Erstmals seit über zehn Jahren soll in einem EU-Staat ein neues Atomkraftwerk errichtet werden. Die letzten europäischen AKWs gingen 1999 (Frankreich), 1995 (GB) und 1989 (BRD) in Betrieb.

Rege Planungstätigkeit

Zwar halten nur mehr acht der 25 EU-Staaten aktiv an der Nutzung der Atomkraft fest, aber neben Finnland gibt es zahlreiche weitere Hinweise für eine Renaissance der Atomkraft. In den nächsten Jahren sollen in Großbritannien fünf veraltete AKWs geschlossen werden und als Ersatz bis zu zehn neue AKWs gebaut werden. Frankreich hat im Juni 2004 den Bau einer neuer Generation von Atomreaktoren beschlossen. In Tschechien ist die Errichtung von bis zu drei neuen AKWs in Diskussion. Gemeinsam mit seinen Nachbarländern Estland und Lettland plant auch Litauen den Bau eines neuen AKW. Damit soll der Hochrisikoreaktor in Ignalina ersetzt werden, der aufgrund einer EU-Verpflichtung 2008 stillgelegt werden muss. Der slowakische Wirtschaftsminister hat in den vergangenen Wochen mehrfach die Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 des AKW Mochovce angekündigt. Bayerns Ministerpräsident Edmund Stoiber hat vor wenigen Wochen den deutschen Atomausstieg als falsch bezeichnet.

Osteuropa ist seit Jahren neuer Hoffungsmarkt für die europäische Atomindustrie. Deren Wiederbelebung wird von der EU-Kommission durch Kredite in Millionenhöhe unterstützt. In Russland, der Ukraine, Bulgarien und Rumänien sind zahlreiche AKWs in Planung. Der Euratom-Vertrag räumt der Kommission die Vergabe von günstigen Krediten an EU-Staaten und Drittländer ein. Erst vor wenigen Monaten hat die EU-Kommission einen Kreditantrag für den Bau des rumänischen AKW Cernavoda II in der Höhe von 223,5 Millionen Euro bewilligt.

Das EU-Parlament hat bei Euratom übrigens kein Mitentscheidungsrecht. Um weitere Atom-Kredite vergeben zu können hat die EU-Kommission vorgeschlagen, das bisher mit 4 Milliarden Euro limitierte Euratom-Kreditvolumen auf 6 Milliarden Euro aufzustocken. Die Vergabe neuer Kredite ist

* Oliver Korschil ist Energiereferent im Grünen Parlamentsklub, Österreich

u.a. für sechs AKWs in Russland und je vier in der Ukraine und in Bulgarien in Diskussion.

Ölknappheit und Klimaschutz

Die Debatte um eine Renaissance der Atomkraft wird mit mehreren Argumenten geführt. Obwohl die EU-Umweltminister Atomenergie als Klimaschutzinstrument klar abgelehnt haben, wird genau das von der Atomlobby propagiert. Atomenergie verursache in der Erzeugung keine Treibhausgasemissionen und sei daher eine klimafreundliche Energieform. Die Risiken und das ungelöste Atommüllproblem werden dabei ausgeblendet.

Ein zweites Argument hat in den letzten Monaten Auftrieb bekommen. Die Rekordpreise für Erdöl und die aufflammende Debatte über die in den nächsten Jahren drohende Knappheit und Verteuerung bei Erdöl und Erdgas würden für einen Ausbau der Atomkraft sprechen. Allein aus Sicht der Versorgungssicherheit ist dies jedoch kurzfristig gedacht. Der derzeitige Kraftwerkspark von ca. 440 Atomkraftwerken weltweit kann mit den vorhandenen Uranreserven noch ca. 80 Jahre lang betrieben werden. Würden Öl und Gas sukzessive durch Atomkraft ersetzt, würden auch die Uranreserven bereits in 20 Jahren zu Ende gehen.

Die europäische Energiepolitik steht an einem Scheidepunkt. Der Kraftwerkspark (v.a. Öl, Kohle, Gas) ist veraltet und muss in den nächsten 15 bis 20 Jahren unter Einsatz gigantischer Investitionen erneuert werden. Mit der absehbaren Verteuerung von Öl und Gas spätestens ab dem Zeitraum 2015 bis 2020 muss entschieden werden, ob die Zukunft den erneuerbaren Energien oder den beiden anderen „alten“ Energieträgern Atom und Kohle gehört.

Kohle verursacht beim Verbrennen viermal so viele Treibhausgasemissionen wie Erdgas. Ein Wiedereinstieg in die Kohle würde daher den sicheren Klimakollaps bedeuten. Die Atomlobby nutzt auch diese Debatte, um einen Ausbau der Nuklearkraft zu fordern.

Euratom Ausstieg

Grundlage für die EU-Atomförderung ist der Euratom-Vertrag, der seit 1957 per Definition das Ziel „der Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie“ in Europa verfolgt. Bisher sind alle Bemühungen für eine Auflösung des unzeitgemäßen Vertrages gescheitert. Auf Betreiben der Grünen konnte zumindest durchgesetzt werden, dass Euratom nicht Teil der neuen EU-Verfassung wurde. Damit eröffnet sich für einzelne Mitgliedstaaten die Möglichkeit aus dem Vertrag auszusteigen, ohne aus der EU austreten zu müssen. ■



EU-Bürger werden künftig schneller informiert, warum sie nichts erfahren

EU-Bürger sollen künftig innert 2 Monaten (bisher 3 Monate) erfahren, wieso ihnen der Zugang zu gewissen EU-Dokumenten verweigert wurde. Prodi kommentierte, damit werde „zweifelloso ein Beitrag zur Verbesserung der Transparenz unserer Institutionen gegenüber den Bürgern geleistet“. DNR-EU-Rundschreiben, Oktober 04, S. 11.

EU-Gerichtshof lehnt Fall eines deutschen Journalisten ab

Das EU-Gericht Erster Instanz hat die Anrufung eines Journalisten bezüglich des Schutzes seiner Quellen abgelehnt. Damit verweigerte es den Schutz von Material, das durch die Belgische Polizei beschlagnahmt wurde. Das EU-Anti-Betrugsamt (OLAF) wollte dieses einsehen, um die Quellen des Journalisten aufzufindig zu machen, welche OLAF belasteten. Die Internationale Föderation der Journalisten (IFJ) nannte diese Entscheidung „verwirrend“. „Diese ganze Sache hat eine ernsthafte Frage bezüglich des Quellenschutzes aufgeworfen“, sagte Robert Shaw von der IFJ.

Die ganze Affäre nahm ihren Anfang im Jahre 2002, als Tillack im deutschen Stern einen Artikel über Unregelmässigkeiten innerhalb von OLAF publizierte. Der Artikel basierte auf internen Dokumenten von OLAF. OLAF veröffentlichte dann eine Pressemitteilung, in der die Vermutung geäussert wurde, es seien Beamte bestochen worden, um an die Dokumente zu gelangen. Der Stern wies diese Behauptungen zurück. OLAF eröffnete auch ein internes Untersuchungsverfahren, um die undichte Stelle aufzudecken. Anfangs 04 sandte OLAF die Ergebnisse der Untersuchung an die belgischen Behörden, welche eine polizeiliche Hausdurchsuchung und die Konfiszierung von Tillacks Computer und Dokumenten durchführten. (EUobserver.com, 15. Oktober 2004)

EU-Kommission entlässt Marta Andreasen

Die EU-Kommission entliess am 13. Oktober 04 die frühere Chefbuchhalterin Marta Andreasen. In einer Pressemitteilung liess die Kommission wissen, das Andreasen auf den 1. November 04 hin gekündigt werde. „Ich werde weiterkämpfen“, sagt Frau Andreasen. „Die Zeit wird zeigen, dass ich recht habe, wenn ich das EU-Rechnungswesen als betrugsanfällig kritisiere.“ Die EU-Budget-Kommissarin Michaela Schreyer stellte Frau Andreasen im Januar 2002 an. Sie hatte in der OECD gearbeitet. Die spanische Wirtschaftswissenschaftlerin trat in die Dienste der EU-Kommission, als die Auswirkungen des Rücktritts der Santer Kommission noch fühlbar waren. Sie wurde gegen den Widerstand des mächtigen Generalsekretärs der Budgetdirektion, Jean-Paul Mingasson, gewählt. Mit diesem prallte Andreasen auch bald zusammen.

Ihre Kündigung musste sie aus der Presse erfahren. In einem ersten Kommentar meinte sie: „Die Prodi Kommission wurde durch eine Gruppe von Beamten manipuliert. Sie verwaltet die EU-Gelder ohne Kontrolle“. Das neue Rechnungswesen, das die Kommission einführen will, wird nur „kosmetische Änderungen“ bewirken, meint sie. Es wird nicht alle

strukturellen Probleme lösen.

Frau Andreasen war am 28. August 2002 als Chefbuchhalterin suspendiert worden, nachdem sie einen internen Brief an den EU-Kommissionspräsidenten, Romano Prodi, geschickt hatte, in dem sie Ihre Bedenken bezüglich der Lücken des Rechnungswesens ausdrückte. Später machte sie ihre Kritik öffentlich. Während den letzten zwei Jahren wurde ihr der volle Lohn ausbezahlt. Der Zutritt zu ihrem Arbeitsplatz blieb ihr aber verwehrt. Ein Disziplinarausschuss, bestehend aus vier (abhängigen) Kommissionbeamten habe ihren Fall behandelt und am 29. September 04 einstimmig ihre Entlassung beschlossen. Begründung der EU-Kommission: sie habe „unbewiesene Behauptungen“ geäussert und habe es unterlassen, die Erlaubnis für öffentliche Erklärungen einzuholen. (EUobserver.com, 13. Oktober.2004)

EU-Flagge bei den nächsten Olympischen Spielen?

Romano Prodi hat gefordert, dass alle Athleten aus den EU-Mitgliedstaaten neben ihrer eigenen, „nationalen“ Flagge bei den nächsten Olympischen Spielen in Beijing 2008 auch die EU Flagge tragen sollen. Brüssel hat berechnet, dass die 25 EU-Mitgliedstaaten 286 Medaillen erobert hatten, davon 82 Goldmedaillen. „Als Vergleich, die USA haben 35 Goldmedaillen und 103 Medaillen insgesamt gewonnen, vor China und Russland“, fügte der Sprecher von Prodi hinzu. (EUobserver.com, 30. August 2004)

Schwedische Sozialdemokraten – Streit um EU-Verfassung

Basismitglieder der regierenden schwedischen Sozialdemokraten trafen sich am 30. August 04 in Malmö und wandten sich gegen ihre Parteiführer, indem sie ein schwedisches Referendum über die EU-Verfassung forderten. Die Diskussion war durch einen Vorschlag der sozialdemokratischen Jugendpartei lanciert worden. Die Frage wird nun in den höheren Parteigremien zu diskutieren sein, insbesondere an einer regionalen Parteiversammlung der Sozialdemokraten in Skåne im November. Die Abstimmung von Malmö war ein willkommenes Geschenk an die schwedische, EU-skeptische Junilistan, welche am 1. September eine neuntägige Kampagne für ein Referendum startete. Ende August hatten sich 60'000 Schweden mit einer Unterschrift für ein Referendum stark gemacht. Der schwedische Premierminister Goran Persson und die Mehrheit des Parlamentes verwarfen ein Referendum zur künftigen EU-Verfassung. Nur die schwedischen Grünen und die Linkspartei sind für ein Referendum. (EUobservation.com, 31. August 2004)

GAP-Betrügereien – Gelder nicht zurückgefordert

Drei Viertel der 3.1 Milliarden Euro, welche von 1971 bis 2002 betrügerisch in der EU-Landwirtschaft verschwanden, wurden nicht zurückverlangt – dies aus Gründen der Ineffizienz der EU-Kommission und der Mitgliedländer. Dies ergab eine Untersuchung des EU-Rechnungshofes. Betrügereien konzentrieren



sich auf dem Gebiet des Exportes und bei Früchten und Gemüse. Exporteure deklarieren Exporte, die gar nicht erfolgen und kassieren dafür Exportbeihilfen. Bei Früchten und Gemüse wird betrogen, indem Vernichtungsbeiträge bei Überproduktion bezogen werden, die Früchte und das Gemüse dann aber doch verkauft werden. Am schlimmsten ist das Problem in Italien, wo 1.7 Milliarden Euro seit 1971 betrügerisch verschwanden. (EUobserver.com, 22. September 2004)

EU-Demokratie auf Deutsch

„Was ist das für eine Demokratie, in der zwei oder drei Prozent des Volkes dem Rest diktieren, wie die Dinge sich künftig entwickeln? Die Antwort ist einfach: Genauso ging es bisher in der Europäischen Union zu. Den Maastrichter Vertrag etwa lehnten im Juni 1992 genau 50,7 Prozent aller Dänen ab (rund zwei Prozent der EU-Bürger also), die Folgen aber mussten alle Europäer tragen. Und die eher windige als findige Lösung war damals eine Extrawurst für die Absonderlinge an Sund und Belt, die in mehreren Bereichen einfach nicht mitmachen mussten.“ (DIE ZEIT 26.08.2004 Nr.36).

EU verlangt Solidarität mit Reicherem

Die EU erwartet von der Schweiz eine rasche Klärung, wann und in welcher Form die von der Schweiz versprochenen Zahlungen in Höhe von einer Milliarde Franken an die EU-Erweiterung erfolgen. Enttäuschung über die mangelnden Fortschritte in dieser Frage hatten die holländische EU-Präsidenschaft und verschiedene EU-Länder Mitte September im Efta-Ausschuss geäußert. Beim Integrationsbüro wird der Vorwurf der Verschleppung zurückgewiesen. „Das Dossier ist auf gutem Weg“, erklärt Sprecher Adrian Sollberger. Die Schweiz hat sich beim Deal um das zweite bilaterale Verhandlungspaket dazu verpflichtet, während fünf Jahren mit je 200 Millionen Franken an die Angleichung der Lebensumstände in der erweiterten EU (Kohäsion) beizutragen. Die Mittel sollen budgetneutral durch Umlagerungen aufgebracht werden. Auch wenn das genaue Datum noch offen ist, sind laut Sollberger Zahlungen ab dem Jahr 2006 realistisch.

Eigentlich hätten die Beiträge ab 1. Mai 2004, dem Erweiterungsdatum, fließen sollen, da sie den grösseren Geschäftsmöglichkeiten der Schweiz im erweiterten EU-Binnenmarkt entsprechen, erklärt ein hoher Kommissions-beamter der BaZ. Die EU hat der Schweiz zwei Modelle vorgeschlagen, die sie als Vorbild für einen entsprechenden Vertrag nehmen kann. Modellcharakter hat einerseits der EWR-Fonds, der von Liechtenstein, Norwegen und Island gespiesen wird. Gemäss den EU-Kriterien für Struktur- und Regionalfonds werden damit Projekte in den neuen EU-Ländern finanziert. Andererseits verfügt Norwegen über einen eigenen Fonds, der eigenständig Projekte in diesen Ländern durchführt. Die beiden Fonds verfügen insgesamt über 600 Millionen Euro für fünf Jahre, wobei der Hauptteil von Norwegen aufgebracht wird. Bei ihrer Zusage an die EU für Zahlungen hat die Schweiz grossen Wert darauf gelegt, selbst über die Projekte zu entscheiden und keine Zahlungen in den grossen EU-Kohäsionstopf leisten zu müssen. Bei der EU ist man sich durchaus bewusst, dass die Schweiz die neuen EU-Länder

GV des Forums für direkte Demokratie

Datum: Montag, 28. Februar 05
Ort: Luternauweg 8; Bern
Zeit: 18 Uhr 00
Traktanden: Jahresbericht, Jahresrechnungen 2003 und 2004, Vorstandswahlen, Schengen/Dublin, Varia.

Diese Ankündigung gilt als Einladung. Es erfolgt keine persönliche Einladung mehr.

Sitzung des Vorstands

Vorgängig zur Mitgliederversammlung trifft sich der Vorstand des *Forums für direkte Demokratie* um 17 Uhr 00 am selben Ort. Die Vorstandssitzung ist öffentlich.

früher bereits massiv unterstützt hat und über grosse Erfahrung verfügt. Die Kommission signalisiert denn auch Flexibilität gegenüber den Wünschen der Schweiz.

Nicht einverstanden ist die EU-Kommission allerdings damit, Zahlungen an die Nachbarländer der EU wie Rumänien oder Bulgarien einzubeziehen. Die Schweiz hat ihre Osthilfe in den letzten Jahren von den anfänglich stark unterstützten neuen EU-Mitgliedern in die ärmeren Nachbarstaaten verlagert und muss – falls sich die EU durchsetzt – ihre Politik wieder umorientieren. Berner Bund, 16. September 04.



Quellen der Kurzinfos

Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt.

NZZ: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

EU-Rundschreiben: EU-Koordinationsstelle des Deutschen Naturschutzring (DNR), c/o Grünes Haus, Prenzlauer Allee 230 D-10405 Berlin

EUropa-Info: EU-Umweltbüro, Alserstrasse 21, A-1080 Wien

EUobserver.com: <http://www.EUobserver.com>

Weitere Kurzinfos finden Sie auf unserer Homepage.

Forum pour la démocratie directe

social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne

EUROPA-MAGAZIN

für dezentrale politische Strukturen in Europa
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE
für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik
gegen die Schaffung einer WESTeuropäischen Grossmacht
für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen
FÜR UMWELTSCHUTZ
FÜR EINE GLOBALE AUSGEWOGENE ENTWICKLUNG
gegen die 2/3-Gesellschaft
GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE
FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION



- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitisieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (2 x jährlich 30.– Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.– (30.– für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Forum für direkte Demokratie, Postfach, 8048 Zürich (Telefon (0041) 031-7312914; Fax: 031 7312913; PC: 30-17465-5) Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beiliegenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

EUROPA-
MAGAZIN

Postfach
8048 Zürich
Tel. 031 - 731 29 14
Fax: 031 - 731 29 13

Impressum

Herausgeber:

Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:

Paul Ruppen

Lektorat:

Maro Schnyder, Seraina Seyffer, Christian
Jungen, Gérard Devanthery

Logos und Büchersterne: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:

Chris Zumbrunn Ventures, CH-2610 Mont-
Soleil

Redaktionsadresse:

EUROPA-MAGAZIN, Postfach,
8048 Zürich, Tel. 031 - 731 29 14
Fax: 031 - 731 29 13

<http://www.europa-magazin.ch>

E-Mail: forum@europa-magazin.ch

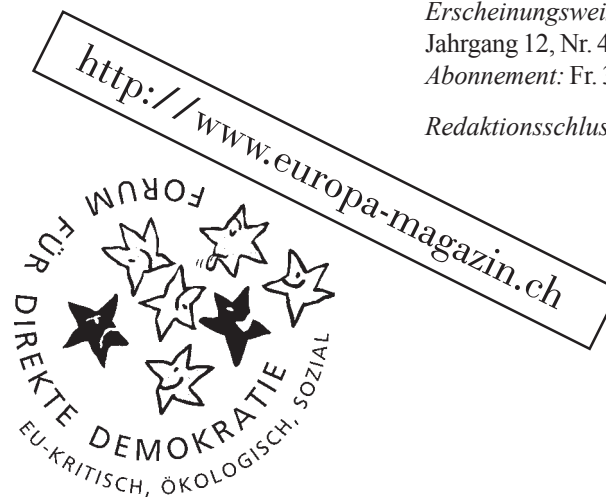
Druck: S&Z Print AG, 3902 Brig-Glis

Auflage: 2'500

Erscheinungsweise: 2 mal jährlich
Jahrgang 12, Nr. 41, November 2004

Abonnement: Fr. 30.-, DM 40.-

Redaktionsschluss: 15. April 2005



<http://www.europa-magazin.ch>

AZB 8048 Zürich
PP Journal
CH-8048 Zürich